

TOP 4

Tagesordnungspunkt

Öffentlich



Nicht öffentlich



Sitzungsvorlage Nr.

Beratung und Beschlussfassung im

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

TOP: Beschluss über die Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Emil-Riedel-Straße / An den Teichen“
Gast: Vorhabenträger Herr Sven Ehmer

Beschlussvorlage der Verwaltung:

- (1) Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 die Anregungen zum Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße / An den Teichen“ in der Fassung 05/2022 aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs.2 BauGB sowie aus der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB geprüft.
- (2) Den Anregungen der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden wurden entsprechend Abwägungstabelle (Anlage 1)
 - gefolgt,
 - teilweise gefolgt,
 - nicht gefolgt.
- (3) Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen und in die Planunterlagen einzuarbeiten.

Kurort Oberwiesenthal, den 06.12.2022

gez. Benedict
Bürgermeister

Beschlossen amim

Abstimmungsergebnis:

- Verwaltungsausschuss
 Technischer Ausschuss
 Tourismus- und Sportausschuss
 Stadtrat

Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Stimmenthaltungen

Sachverhalt / Begründung:

Der Stadtrat hatte am 24.05.2021 den Entwurf zum Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße /An den Teichen“ bestehend aus der Planzeichnung M 1:750 in der Fassung 05/2022 beschlossen, die dazugehörige Begründung und den Umweltbericht gebilligt sowie die Planunterlagen zusammen mit den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 bestimmt.

Die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung in der 1. Ausgabe des Amtsblattes Juli 2022 vom 01.07.2022 in der Zeit vom 11.07.2022 bis 12.08.2022. Die Unterlagen haben in der Stadtverwaltung Kurort Oberwiesenthal öffentlich ausgelegt.

Parallel zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte die förmliche Beteiligung der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie möglicherweise berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 mit Anschreiben vom 01.07.2022.

Die Planunterlagen wurden gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Kurort Oberwiesenthal öffentlich gemacht.

Folgende Stellungnahmen erachtet die Stadt Kurort Oberwiesenthal als abwägungspflichtig, wobei im Falle mehrerer vorliegender Stellungnahmen die jeweils aktuellste maßgeblich ist und darin ggf. enthaltende Verweise auf frühere Stellungnahmen gefolgt wird.

Nr.	Behörde / TÖB	Schreiben zum VE vom	Schreiben zum E vom
1	Landesdirektion Sachsen	03.11.2021	09.08.2022
2	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	09.11.2021	05.08.2022
5	Oberbergamt	27.10.2021	11.07.2022
7	Landestalsperrenverwaltung	19.10.2021	28.07.2022
8	Planungsverband Region Chemnitz	13.10.2021	25.07.2022
9	Landratsamt Erzgebirge	12.11.2021	24.10.2022
17	AVZ Oberes Pöhlbachtal	02.11.2021	04.08.2022
30	Regionalbauernverband Erzgebirge	03.11.2021	18.07.2022
32	NABU-Landesverband Sachsen	09.11.2021 BUND und NASA haben sich der Stellungnahme angeschlossen	22.07.2022 BUND und NASA haben sich der Stellungnahme angeschlossen
35	Landesverein Sächsischer Heimatschutz	07.09.2021	26.07.2022
36	Zweckverband Naturpark "Erzgebirge-Vogtland"	13.08.2021	09.08.2022
51	Bürgerstimmungnahme 8		11.08.2022
52	Bürgerstimmungnahme 9		01.08.2022

Die Originale aller Stellungnahmen können in der Bauverwaltung der Stadt Kurort Oberwiesenthal eingesehen werden.

Fragen und/oder Unklarheiten zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen bitten wir bestenfalls vorm Sitzungstermin zu klären, wofür die Stadtverwaltung gern zur Verfügung steht.

Anlage zum Sachverhalt / Beschlussbegründung:

Abwägungstabelle, Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße / An den Teichen“

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen :

Gesamtkosten:

Keine haushaltmäßige Berührung

Mittel stehen zur Verfügung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Kostenübernahme für Planverfahren durch den Vorhabenträger entspr. Städtebaulichen Vertrag

gez. Görlach
Kämmerin

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Datum der Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Stadtrat beschließt			
1.	Landesdirektion Sachsen E 09.08.2022				
1.1.	Raumordnerische Bewertung				
1.1.1.	Der Planung stehen aus Sicht der Raumordnung keine Bedenken entgegen.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
1.1.2.	Die Stadt Oberwiesenthal wird im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge gemäß Z 2.4.3 i. V. m. Karte 3 als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion "Fremdenverkehr" als überregionaler Tourismus- und Erholungsschwerpunkt sowie auch im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz mit besondere Gemeindefunktion Tourismus eingestuft. Das Vorhaben entspricht diesen Zielen. Eine Reduzierung des Umfanges der überbaubaren Fläche wird zum Schutz des sensiblen Bereiches unsererseits begrüßt.	Kein Abwägungsbedarf Bestandsfeststellung.	X	X	X
1.1.3.	Im digitalen Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen (DIGROK) wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unter der Nummer 1210141 eingetragen. Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPlG.	Der Anregung wird gefolgt Die Stadt Kurort Oberwiesenthal wird die Landesdirektion gemäß der Auskunftspflicht nach § 18 SächsLPLG über den weiteren Fortgang des Verfahrens informieren.			
1.1.4.	Seitens der Abteilung Umweltschutz liegen Bedenken der Bereiche Oberflächenwasser/ Hochwasserschutz und Hinweise aus dem Bereich Abfall/Altlasten/Bodenschutz vor.	Kein Abwägungsbedarf Wird zur Kenntnis genommen.	X	X	X
1.2.	Wasserbau				
1.2.1.	Im südlichen als Grünflächen gekennzeichneten Bereich des vBP befindet sich ein Gewässer 11. Ordnung. Im Hauptschluss des Gewässers existieren drei Stauhaltungsdämme, für die im	Kein Abwägungsbedarf Bestandsbeschreibungen. Bedenken werden zur Kenntnis genommen.	X	X	X

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	<p>vBP konkrete Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft benannt werden. So soll gemäß Teil B Punkt 5 bauplanungsrechtlich festgelegt werden, dass die Teichdämme sich zum Biotoptyp Bergwiese entwickeln (4) und dass die Dammbauwerke der Teiche mit Gehölzen bepflanzt werden (5). Bezüglich dieser bauplanungsrechtlichen Festlegungen bestehen aus wasserbaulicher Sicht erhebliche Bedenken. Die im vBP bereits bautechnisch dargestellte Ertüchtigung der Teiche bedarf eines wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens und ist nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.</p>				
1.2.2.	<p>Grundsätzlich stellen Dammbauwerke bauliche Anlagen dar, für die die allgemeinen baurechtlichen Vorschriften nach § 3 SächsBO gelten:</p> <p>Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 30512011 zu berücksichtigen.</p> <p>Grundanforderungen an Bauwerke [Auszug: Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 30512011 1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit.</p> <p>Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass die während der Errichtung und Nutzung möglichen Einwirkungen keines der nachstehenden Ereignisse zur Folge haben:</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt Die Hinweise und Grundanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 30512011 werden für die Unterlagen und Planung der wasserrechtlichen Genehmigung berücksichtigt.</p>			

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	<p>a) Einsturz des gesamten Bauwerks oder eines Teils, b) größere Verformungen in unzulässigem Umfang, c) Beschädigungen anderer Teile des Bauwerks oder Einrichtungen und Ausstattungen infolge zu großer Verformungen der tragenden Baukonstruktion, d) Beschädigungen durch ein Ereignis in einem zur ursprünglichen Ursache unverhältnismäßig großen Ausmaß.</p>				
1.2.3.	<p>Die Teiche liegen darüber hinaus im Anwendungs- und Geltungsbereich des SächsWG. Für die Dammbauwerke gilt demgemäß § 36 Abs. 2 WHG (Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern).</p> <p>"Stauhaltungsdämme und Stauanlagen sind nach den al/gemeinen anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten; die Anforderungen an den Hochwasserschutz müssen gewahrt sein. Wer Stauanlagen und Stauhaltungsdämme betreibt, hat ihren ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb auf eigene Kosten zu überwachen (Eigenüberwachung). Entsprechen vorhandene Stauanlagen oder Stauhaltungsdämme nicht den vorstehenden Anforderungen, so kann die zuständige Behörde die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen anordnen."</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt Anforderungen des § 36 Abs. 2 WHG werden bei den Unterlagen und der Planung der wasserbaulichen Anlagen berücksichtigt. Der lokale Hochwasserschutz wird durch das rückhaltbare Wasser der zu ertüchtigen Anlagen verbessert.</p>			

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

<p>1.2.4.</p>	<p>Die a. a. R. d. T. für Stauanlagen sind in der Normenreihe DIN 19700 "Stauanlagen" zusammengefasst. Das Merkblatt DWA-M 522 "Kleine Talsperren und kleine Hochwasserrückhaltebecken" untersetzt die Regelungen der Fachnorm 19700-11 für Talsperren und 19700-12 für Hochwasserrückhaltebecken. Stauteiche, die keine Hochwasserfunktion besitzen, sind nach DIN 19700-11 als kleine Talsperren zu betrachten. DWA-M 522 enthält unter 6.7 technische Vorgaben zum Bewuchs auf Staudämmen. Hinsichtlich der angedachten Entwicklung der Teichdämme zum Biotoptyp Bergwiese können die Bedenken ausgeräumt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Biotopentwicklung keine Beeinträchtigung der Zuverlässigkeit des Dammbauwerks bewirkt und der erforderliche Unterhaltungsumfang der Anlage durch den Biotopcharakter nicht eingeschränkt ist.</p> <p>Die angedachte Bepflanzung der Dammbauwerke mit Gehölzen steht im Widerspruch zu bautechnischen Vorschriften. Gehölze auf Dammbauwerken können durch den Eintrag von Windlasten in den Dammkörper deren strukturelle Versagenswahrscheinlichkeit erheblich erhöhen, fördern entlang ihrer Wurzeln die Gefahr von Suffosion im Dammkörper und beeinträchtigen die Ausbildung einer geschlossenen und widerstandsfähigen Grasnarbe. U.a. aus vorgenannten Gründen sind Gehölze auf kleinen Staudämmen nicht zulässig. Aus wasserbaulicher Sicht ist die betreffende Festlegung im vBP zu streichen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es wird redaktionell unter 1.5 angepasst, dass der Ufervegetationsbereich statt die Dammbauwerk mit Gehölzen bepflanzt werden. Der Umweltbericht wird ebenfalls redaktionell angepasst.</p>			
---------------	---	---	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

--	--	--	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

1.3.	Abfall/Altlasten/Bodenschutz				
1.3.1.	Die Landesdirektion Sachsen erstellt Bodenbelastungskarten in Gebieten mit Böden, in denen flächenhaft erhöhte Schadstoffgehalte zu vermuten bzw. nachgewiesen sind. Der Geltungsbereich der vorgelegten Planung befindet sich in einem solchen Gebiet, in dem in den Böden sowie in dem unterlagernden Ausgangsgestein mit geogen, bezüglich des Bodens auch großflächig anthropogen erhöhten Hintergrundgehalten (z. B. Schwermetalle und/oder Arsen) zu rechnen ist. Sofern Eingriffe in den Boden notwendig werden und Bodenmaterial umgelagert werden muss, ist dieser Sachverhalt zu berücksichtigen.	Der Anregung wird gefolgt Hinweis wird in die Begründung Kapitel 2.5 Untergrund und Boden redaktionell aufgenommen.			
2.	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie E 05.08.2022				
2.1.	Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
2.2.	Anforderungen zum Radonschutz wurden in den vorliegenden Planungsunterlagen angemessen beachtet.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
2.3.	Aus geologischer Sicht bestehen nach wie vor keine Bedenken zum o.g. Vorhaben. Unsere Hinweise aus [3] bleiben weiterhin gültig. Sie wurden teilweise (Auskünfte zur Erosionsabflussbahn) in die vorliegende Planung übernommen. Wir empfehlen eine Berücksichtigung der noch nicht übernommenen Hinweise in der aktuellen Planung.	Der Anregung wird gefolgt. Noch nicht übernommene Hinweise aus der Stellungnahme zum Vorentwurf werden im Kapitel 2.5 Untergrund und Boden redaktionell übernommen.			
2.4.	„Der Planunterlage [2.3] ist zu entnehmen, dass für die Planung der Teiche als Regenrückhaltebecken fünf Rammkernbohrungen angelegt wurden. Ein geologisches / geotechnisches Gutachten oder die Schichtenverzeichnisse zu den Bohrungen liegen den Anhörungsunterlagen nicht bei.“	Der Anregung wird gefolgt. Das Baugrundgutachten wird zum Zweck der Übernahme von Fachdaten an das LFULG übergeben.			

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	„Wir bitten die Stadt Oberwiesenthal und ihre planungsverantwortliche Stelle unter Verweis auf § 15 des SächsKrWBodSchG und bitten die Bauherrschaft unter Verweis auf § 9, 10 GeolDG dieses Baugrundgutachten an das LfULG zwecks Übernahme von Fachdaten in den Sächsischen Datenspeicher zu übergeben.				
3.	Landesamt für Archäologie E: 06.07.2022				
3.1.	hiermit teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 19.10.2021 mit dem Aktenzeichen 2-7051/67/636-2021/29363 nach wie vor ihre volle inhaltliche Gültigkeit besitzt.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
3.2.	Stellungnahme VE 03.08.2021: Nach der Prüfung der Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass gegen den o. g. Vorentwurf keine Einwände bestehen.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
4.	Landesamt für Denkmalpflege E: keine Stellungnahme				
4.1.	VE: 23.08.2022 Nach der Prüfung der Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass gegen den o. g. Vorentwurf keine Einwände bestehen.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
5.	Sächsisches Oberbergamt E: 11.07.2022				
5.1.	Nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die bergamtliche Stellungnahme 2021/1492 und 2013/1237 zu o.a. Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig ist.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
5.2.	Abweichend zu vorgenannter Stellungnahme hat sich Sächsische Hohlraumverordnung geändert: Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues ist gemäß § 4 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit	Der Anregung wird gefolgt Die Änderung der Hohlraumverordnung wird redaktionell ins Kapitel 2.5 Untergrund und Boden übernommen.			

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung - SächsHohlrVO) vom 28. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 187) das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.				
6.	Landesamt für Straßenbau und Verkehr E: 08.07.2022				
6.1.	gegen die beiden o.g. Planungen bestehen unsererseits keine Einwände. Es werden keine in unserer Verwaltungshoheit befindlichen Straßen berührt.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
7.	Landestalsperrenverwaltung VE: 19.10.2021 - Stellungnahme zum Bebauungsplan in die Stellungnahme zur VE FNP-Änderung integriert E: 28.07.2022				
7.1.	mit Schreiben vom 01.07.2022 bitten Sie die Landestalsperrenverwaltung (LTV) um Stellungnahme zum Entwurf des BP „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“ sowie zum Entwurf der 3. Änderung des gemeinsamen FNP in der Fassung 05/2022 der Stadt Kurort Oberwiesenthal. Wir können Ihnen mitteilen, dass unsere Stellungnahme vom 19.10.2021 zu den Vorentwürfen der o.g. Bauleitplanungen jeweils ihre Gültigkeit behält.	Kein Abwägungsbedarf Verweis auf andere Stellungnahme.	X	X	X
7.2.	VE zur FNP-Änderung 19.10.2021				
7.3.	aus liegenschaftlicher Sicht:				
7.3.1.	Vom Plangebiet sind keine Gewässer I. Ordnung, keine wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie keine Grundstücke des Freistaates Sachsen betroffen, welche in Verwaltung der LTV stehen. Das Plangebiet liegt außerhalb der Schutzzonen der Talsperre Cranzahl.	Kein Abwägungsbedarf Bestandsfeststellung.	X	X	X
7.4.	aus Sicht der Gewässerunterhaltung:				
7.4.1.	Es wird darauf hingewiesen, dass alle Möglichkeiten zum Wasserrückhalt ausgeschöpft werden sollten, um die überregionale Hochwassergefahr nicht zusätzlich zu erhöhen	Der Anregung wird gefolgt Die Belange der überregionalen Hochwassergefahr werden bei der			

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	(z.B. Teilversiegelung von Parkplatzflächen, Anlegen von Regenwasserzystemen, Regenrückhaltebecken etc.).	Umsetzung der wasserbaulichen Anlagen berücksichtigt. Der Umfang der Versiegelung wurde im Vergleich zum Vorentwurf deutlich reduziert. Die Ertüchtigung der Teichkette trägt zum lokalen Hochwasserschutz bei.			
7.4.2.	Das heißt, es muss sichergestellt werden, dass das anfallende Niederschlagswasser weiterhin frei und vollständig versickern kann. Ist das nicht möglich, ist ein entsprechender Regenrückhalt sicherzustellen. Das kann z.B. in Form einer Regenwasserzisterne erfolgen, die mit Teilfüllung gleichzeitig ein Löschwasserreservoir darstellen kann. Weitere Alternativen sind Stauraumkanal, Regenrückhaltebecken (geschlossen oder offen als Teich) etc. Das direkte Einleiten von Niederschlagswasser in eine Vorflut oder einen Kanal sollte unbedingt vermieden werden.	Der Anregung wird gefolgt Im Vergleich zum Vorentwurf wurde das Kapitel 7.4 Hochwasserschutz ergänzt. Dort ist erläutert, dass die wasserbaulichen Anlagen für das Hochwasserereignis HQ 100 konzipiert wurden.			
8.	Planungsverband Region Chemnitz E: 25.07.2022				
8.1.	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken. Resümierend kann festgestellt werden, dass mit der Entwurfsfassung nunmehr die Belange der Regionalplanung hinsichtlich der naturschutzfachlichen Aspekte hinreichend Berücksichtigung finden. Alle alternativ geplanten Ausgleichsflächen stehen nicht im Widerspruch mit regionalplanerischen Festlegungen. Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde sind bezüglich der Auswahl und Verwirklichung der verschiedenen Handlungsoptionen erforderlich.	Kein Abwägungsbedarf Feststellung.	X	X	X
8.2.	Folgende Hinweise zu redaktionellen Korrekturen der Begründung werden gegeben: (...)	Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise zu den redaktionellen Korrekturen werden übernommen.			
9.	Landratsamt Erzgebirge				

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

E: 24.10.2022				
9.1.	Baurecht			
9.1.1.	Der vorliegende Planentwurf wurde in bebauungsplanähnlicher Form erstellt und folgt somit dem Festsetzungskatalog des § 9 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung sowie der Planzeichenverordnung. Wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan auf diesen Rechtsgrundlagen erstellt, sind die Vorgaben dieser Rechtsgrundlagen konsequent und korrekt umzusetzen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Stadt Kurort Oberwiesenthal wird sicherstellen, dass die Vorgaben und Grundlagen des § 9 BauGB korrekt und konkret umgesetzt werden.		
9.1.2.	Zur Festsetzung der Art der baulichen Nutzung besteht noch Ergänzungsbedarf. Vorliegend wurde von der Möglichkeit nach § 12 Abs. 3a BauGB Gebrauch gemacht, eine allgemeine Nutzung entsprechend BauNVO (hier SO - Erholung nach § 10 BauNVO) festzusetzen. Dazu ist weiterhin unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB zu regeln, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Eine allgemeine Baugebietsausweisung ohne Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB ist unwirksam (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 08.05.2018 -1 B 18/18). Die Zulässigen Nutzungen im Plangebiet werden im Durchführungsvertrag geregelt. Die Begründung muss auf die diesbezüglichen Inhalte des Durchführungsvertrages eingehen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Durchführungsvertrag wird nach Abwägungsbeschluss gefasst. In der Begründung werden die Inhalte des Durchführungsvertrages redaktionell im Kapitel 5.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung ergänzt.		
9.1.3.	Alle in der Planzeichnung verwendeten Signaturen sind in der Planzeichenerklärung anzuführen (z. B. RW - Regenwasserleitung, gestrichelte Doppellinie - Loipe?) und ebenso müssen nur die Planzeichenerklärungen angeführt werden, die in der Planzeichnung verwendet werden (SW - Schmutzwasserleitung - Planzeichnung AW?). In der	Der Anregung wird gefolgt. Die Planzeichenerklärung wird abgeglichen und angepasst. Punkt 11 wird zu „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB“		

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	Überschrift zu Pkt.11 der Planzeichenerklärung sollten noch die nachrichtlichen Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB (z. B. Naturparkgrenze, Biotope) ergänzt werden. Bei den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sind neben den Rechtsgrundlagen nach BauGB teilweise noch die Angaben der BauNVO zu ergänzen.	umbenannt. Die Angaben zur BauNVO werden redaktionell ergänzt.			
9.1.4.	Es wird empfohlen, die Vorgaben zum Artenschutz ohne bodenrechtlichen Bezug (z. B. ökologische Baubegleitung) als Hinweise und zur rechtlichen Absicherung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vor Satzungsbeschluss zu regeln.	Der Anregung wird gefolgt. Die entsprechenden Vorgaben werden als Hinweis übernommen und in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vor Satzungsbeschluss geregelt.			
9.1.5.	Redaktionelle Hinweise zur Begründung	Der Anregung wird gefolgt Die Hinweise werden in der Begründung an den entsprechenden Stellen redaktionell angepasst.			
9.1.6.	In der Präambel ist als Rechtsgrundlage nach § 10 weiterhin § 12 BauGB sowie die aktuelle Fassung der jeweiligen Rechtsgrundlage einschließlich Quellenangabe der Bekanntmachung anzugeben.	Der Anregung wird gefolgt In der Präambel werden nach § 10 weiterhin die Rechtsgrundlagen nach § 12 BauGB sowie die aktuelle Fassung der jeweiligen Rechtsgrundlage einschließlich Quellenangabe der Bekanntmachung kenntlich gemacht.			
9.1.7.	Zu den Verfahrensvermerken 1 bis 3 sind noch die jeweiligen Ausfertigungsvermerke zu ergänzen. Im Verfahrensvermerk Nr. 4 sollte noch ergänzt werden, dass die Begründung gebilligt wurde. Weiterhin sollte in den Verfahrensvermerken noch der Verfahrensschritt der Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen und Mitteilung der Ergebnisse nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB ergänzt werden.	Der Anregung wird gefolgt Ausfertigungsvermerke werden bei Verfahrensvermerk 1 bis 3 ergänzt. Im Verfahrensvermerk Nr. 4 wird noch ergänzt, dass die Begründung gebilligt wurde. Der Verfahrensschritt der Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen und die Mitteilung			

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

		der Ergebnisse nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB werden ergänzt.			
9.1.8.	Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (BPL) entspricht den Darstellungen des sich im Änderungsverfahren befindlichen Flächennutzungsplans und damit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB.	Kein Abwägungsbedarf Feststellung.	X	X	X
9.1.9.	Die Bekanntmachung und damit das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen BPL kann erst nach Genehmigung der 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sehmatal, VG Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal und Bekanntmachung dieser erfolgen.	Der Anregung wird gefolgt Verbindliche Bauleitpläne sind aus der vorbereitenden Bauleitplanung zu entwickeln. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wird erst nach Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung erfolgen.			
9.1.10.	Soll die Bekanntmachung des vorhabenbezogenen BPL vor Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes nach § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen, bedarf der vorhaben bezogene BPL entsprechend § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung durch das Landratsamt Erzgebirgskreis. Dazu sind dem Landratsamt die entsprechenden vollständigen Verfahrensunterlagen des Planverfahrens (Original) sowie ein zusätzliches komplettes Bebauungsplansatzungsexemplar mit Begründung (Arbeitsexemplar) zur Prüfung vorzulegen.	Kein Abwägungsbedarf Eine Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist nicht vor der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung vorgesehen.	X	X	X
9.2.	Denkmalschutz				
9.2.1.	Zu oben genanntem Vorhaben bestehen keine Einwände. Die Belange Denkmalschutz und Archäologie wurden unter Punkt "Denkmalschutz" der Begründung ausreichend berücksichtigt.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
9.3.	Flurneuordnung				
9.4.	Zu oben genanntem Vorhaben bestehen keine Einwände.				
9.4.1.	Vermessung				
		Kein Abwägungsbedarf	X	X	X

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

9.5.	Zu oben genanntem Vorhaben bestehen keine Einwände. Die Bezeichnungen der Flurstücke im Plangebiet und ihre Darstellung entsprechen dem aktuellen Katasterstand.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
9.6.	Immissionsschutz				
9.7.	Aus fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Das geplante Sondergebiet für Erholung schließt sich den bestehenden gleichartigen Sondergebieten im Norden und Westen an. Somit bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Nutzungskonflikte. Schädliche Umwelteinwirkungen sind beim künftigen Betrieb der Ferienhaus- und Appartementanlage nicht zu erwarten.	Kein Abwägungsbedarf Bestandsbewertung.	X	X	X
9.8.	Abfallrecht/Altlasten/Bodenschutz				
9.9.	Die Hinweise in der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 06.09.2021 wurden in dem aktuellen Entwurf berücksichtigt bzw. eingearbeitet. Weitere Anmerkungen bestehen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht nicht.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
9.10.	Forst und Jagd				
9.10.1.	Aus forstrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den o. g. vorhabenbezogenen BPL. Der gesetzlich geforderte Abstand gemäß § 25 Abs. 3 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) zwischen der geplanten Ferienhaus- und Appartementanlage und den nordwestlich bzw. nordöstlich angrenzender Waldbestände wird entsprechend der vorliegenden Unterlagen eingehalten.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
9.11.	Naturschutz (Eingriffsbearbeitung/Biotopschutz)				

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

<p>9.11.1.</p>	<p>Der geplante Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (BPL) befindet sich innerhalb der Entwicklungszone des Naturparkes "Erzgebirge/Vogtland" (am Rand zur Schutzzone 11). Das Landschaftsschutzgebiet "Fichtelberg" beginnt westlich in ca. 150 m Entfernung. Das Flächennaturdenkmal "Niedermoor an der Riedelstraße" beginnt südöstlich in ca. 350 m Entfernung und wird durch den Schindelbach, welcher sich ebenfalls im Plangebiet befindet, durchflossen.</p> <p>und spätestens in der nachfolgenden Vegetationsperiode nach Abschluss der Bautätigkeit zu beginnen. Laut der vorgelegten Bilanzierung besteht auch nach Umsetzung aller möglichen Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes weiterhin ein Defizit von 121.686 Werteinheiten.</p> <p>Entsprechend den eingereichten Unterlagen handelt es sich bei der zur Bebauung vorgesehenen Fläche um ein gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop "Bergwiese" sowie um einen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (Natura 2000 - FFH-Richtlinie) gesetzlich geschützten Lebensraumtyp (FFH-LRT) "Berg-Mähwiese".</p> <p>Gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können. Durch die geplante Bebauung kommt es zu einem Verlust einer Teilfläche des Biotops. Es wird anhand der vorliegenden Unterlagen zum vorhaben bezogenen Bebauungsplan davon ausgegangen, dass die</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt</p> <p>Seitens der Genehmigungsbehörde LRA Erzgebirgskreis, Untere Naturschutzbehörde, wurde eine Ausnahmegenehmigung gemäß §30 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bezüglich des Biotopschutzes per 21.10.2022 zugunsten der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 erteilt (AZ 91068-2022-923). Als Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen dienen die im Eigentum der Vorhabensträger befindlichen Flurstücke 403/1, 404e und 404/5. Ein gemäß des o.g. Bescheids öffentlich-rechtlicher Vertrag der Vorhabensträger mit der Stadt Kurort Oberwiesenthal ist geschlossen. Mit der Stellungnahme zur Beteiligung zum B-Plan nach § 4 Abs. 2 BauGB des LRA-Erzgebirgskreis (AZ 614.522-22 (159) – 30010(vl)) sind die Belange des Artenschutzes mit Ausnahmebescheid vom 21.10.2022 impliziert (gleichzeitig enthalten).</p> <p>Geltungsbereich.befindlichen Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 erteilt (AZ 91068-2022-923). Als Ausgleich- und</p>			
----------------	---	---	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

<p>beeinträchtigte Bergwiesenfläche ca. 6.237 m² beträgt (Umweltbericht S. 50 Tabelle 11: Bergwiesenfläche gesamt = 14.895 m²; S. 51 Tabelle 12: kein Eingriff auf Bergwiese = 8.658 m²; Differenzfläche = 6.237 m²). Der Verbotstatbestand gem. § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG würde somit eintreten.</p> <p>Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Eine Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops kann als ausgeglichen angesehen werden, wenn ein gleichartiges Biotop mit naturräumlichem Bezug zum Ort der Beeinträchtigungshandlung entsteht (vgl. VwV Biotopschutz vom 27. Nov. 2008 (SächsABl. S. 1716)). Unter einem gleichartigen Biotop ist ein Biotop vom selben Biotoptyp zu verstehen, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt. Zudem muss wahrscheinlich sein, dass sich in absehbarer Zeit ein in seiner biologischen Funktion etwa gleichwertiges Biotop entwickeln kann.</p> <p>Da es sich bei der Wiesenfläche ebenfalls um den gesetzlich geschützten FFH-LRT (FFH-Lebensraumtyp) "Berg-Mähwiese" handelt, läge durch das Verlorengelassen von ca. 6.237 m² LRT-Fläche zusätzlich ein Umweltschaden nach § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (USchadG) vor. Eine Enthaltung von den Vorgaben des § 19 Abs. 1 BNatSchG setzt einen Ausgleich durch LRTwiederherstellende Maßnahmen voraus.</p>	<p>Ersatzmaßnahmen dienen die im Eigentum der Vorhabensträger befindlichen Flurstücke 403/1, 404e und 404/5. Ein gemäß des o.g. Bescheids öffentlich-rechtlicher Vertrag der Vorhabensträger mit der Stadt Kurort Oberwiesenthal ist geschlossen. Mit der Stellungnahme zur Beteiligung zum B-Plan nach § 4 Abs. 2 BauGB des LRA-Erzgebirgskreis (AZ 614.522-22 (159) – 30010(vl)) sind die Belange des Artenschutzes mit Ausnahmebescheid vom 21.10.2022 impliziert (gleichzeitig enthalten).</p> <p>Der Biotop- und Artenschutz wird gemäß der Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 4 BNatSchG für das Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatSchG vom 25.10.2022 dauerhaft gesichert. Der Biotop- und Artenschutz wird gemäß der Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 4 BNatSchG für das Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatSchG vom 25.10.2022 dauerhaft gesichert.</p>			
--	---	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

<p>Durch die geplante Sanierung bzw. Instandsetzung der Teichkette kommt es zu Beeinträchtigungen eines östlich angrenzenden FFH-LRT "Feuchte Hochstaudenflur". Auch hier kann eine Zulässigkeit entsprechend § 19 BNatSchG i. V. m. USchadG nur erreicht werden, wenn die Beeinträchtigung durch die Neuanlage einer flächengleichen LRT-Fläche vollständig ausgeglichen wird.</p> <p>Als Kompensationsmaßnahmen für die geplanten Beeinträchtigungen des Biotops Bergwiese bzw. des LRT Berg-Mähwiese sowie für die baubedingt entstehenden Eingriffe (nach Eingriffsregelung) werden 4 Handlungsoptionen angeführt (siehe Umweltbericht S. 59-60). Der Großteil des externen Kompensationsbedarfs soll über eine der 4 Handlungsoptionen erreicht werden.</p> <p>Handlungsoption 1 Eine Aufwertung des Flurstücks 403/1 der Gemarkung Unterwiesenthai ist grundsätzlich möglich.</p> <p>Aufgrund einer zu geringen Größe des Flurstücks reicht dieses allein aber nicht aus um den Eingriff in die bestehende Biotopfläche vollständig auszugleichen. Das Flurstück 404/1 der Gemarkung Unterwiesenthai ist im Biotopverzeichnis als ges. gesch. Biotop "Bergwiese" (ID: 5543§14022) sowie als ges. gesch. FFH-LRT "Berg-Mähwiese" (LRT-ID: 14022) erfasst. Derzeit weist die Wiesenfläche aufgrund intensiver Bewirtschaftung keine Biotop- und LRT-Eigenschaft auf. Wegen § 19 BNatSchG i. V. m. USchadG besteht für dieses Flurstück aber eine rechtliche Verpflichtung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes als Biotop und LRT. Somit kann das</p>			
---	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	<p>Flurstück nicht als Kompensationsmaßnahme herangezogen werden.</p> <p>In Bezug auf die Eingriffsregelung gleicht diese Fläche das vorhandene Kompensationsdefizit nicht vollständig aus. Es verbleibt ein überschlüssiges Kompensationsdefizit von ca. 89.200 Werteinheiten.</p> <p>Handlungsoption 2 Gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG gilt eine Beeinträchtigung als ausgeglichen, sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind. Nach Schumacher¹ ist bei der Geeignetheit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen, ob die Kompensation zu einer Aufwertung einer Fläche führt bzw. diese Fläche überhaupt aufwertungsbedürftig ist. Voraussetzung ist, dass die betroffene Fläche in einen Zustand versetzt wird, der im Vergleich zum früheren Zustand, als ökologisch höherwertig einzustufen ist. Die Erhaltungspflege eines bereits vorhandenen Biotops kann mangels Aufwertung nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme anerkannt werden.</p> <p>Auf den Flurstücken 404/e und 404/5 der Gemarkung Unterwiesenthal sind bereits ges. gesch. Biotope "Bergwiesen" (ID: 5543§14019) und FFH-LRT "Berg-Mähwiesen" (LRT-ID: 14019) kartiert. Diese sollen weiterhin extensiv bewirtschaftet werden. Eine aktive Aufwertung der Fläche erfolgt nicht. Als Ausgleich für verlorengelassene Biotop- und LRT-Flächen kann i. d. R. nur</p>				
--	---	--	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	<p>eine Herstellung bzw. Entwicklung einer gleichartigen Biotop- bzw. LRT-Fläche anerkannt werden.</p> <p>Durch den Vorhabenträger wird die mögliche Anwendung des § 30 Abs. 5 BNatSchG angeführt. § 30 Abs. 5 BNatSchG kann nur unter bestimmten Voraussetzungen angewandt werden. Durch den Vorhabenträger wurden Unterlagen vorgelegt, die eine Anwendbarkeit des § 30 Abs. 5 BNatSchG belegen sollen. Eine Prüfung hierzu erfolgt im Rahmen des Antrages auf Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften des Biotopschutzes.</p> <p>Handlungsoption 3 Die Handlungsoption 3 kann bedingt Anwendung finden, unter Berücksichtigung, dass das Flurstück 404/1 der Gemarkung Unterwiesenthal nicht als Ausgleich herangezogen werden kann. Es verbleibt ein Kompensationsdefizit.</p> <p>Handlungsoption 4 Eine Anwendung von Handlungsoption 4 ist aufgrund der Vorgaben des § 19 Abs. 1 BNatSchG nicht möglich.</p> <p>Als Ausgleich für die entstehende Beeinträchtigung des LRT "Feuchte Hochstaudenflur" soll auf dem Flurstück 404/e der Gemarkung Unterwiesenthal auf einer vorhandenen Ruderalflur eine Staudenflur feuchter Standorte entwickelt werden. Dies wird aus naturschutzfachlicher Sicht als bedenklich eingeschätzt, da die standörtlichen Voraussetzungen (wesentliches Merkmal wäre das Vorhandensein eines Baches) nicht gegeben sind.</p>				
--	---	--	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	<p>Zusammenfassung Eingriffsregelung, Biotopschutz und Natura 2000</p> <p>Zum geplanten Vorhaben im aktuellen Planungsumfang bestehen hinsichtlich der Eingriffsbewertung gem. § 15 ff. BNatSchG Bedenken. Nach Prüfung der 4 vorgelegten Handlungsoptionen ist das noch vorhandene Kompensationsdefizit von 121.686 Werteinheiten nicht vollständig ausgeglichen. Es verbleibt ein erhebliches Defizit von ca. 89.200 Werteinheiten. Für eine vollständige Kompensation sind weitere Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Durch das geplante Vorhaben geht eine Teilfläche eines ges. gesch. FFH-LRT "Berg-Mähwiese"/ Biotoptyp "Bergwiese" verloren. Eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens kann nur erlangt werden, wenn die Beeinträchtigungen des Schutzgutes ausgeglichen werden können. Eine Ersatzmaßnahme, d. h. eine Entwicklung eines anderen LRT/Biotoptyp, Pflanzungen, Geldzahlungen o. ä. sind gesetzlich nicht zulässig.</p> <p>Zum Flächenangebot für eine Kompensation wird auf die Ausführungen zum vorhergehenden Abschnitt "Eingriffsregelung" verwiesen. Da das BNatSchG mit § 30 Absatz 5 einerseits unter bestimmten Bedingungen die Rückkehr zur Intensivbewirtschaftung gestattet, und hierauf beruft sich der Vorhabenträger und erklärt mithin den Verzicht auf eine Intensivierung als Kompensationsmaßnahme, andererseits der § 19 BNatSchG eine solches Privileg nicht einräumt, haben wir Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme, wie beantragt.</p>				
--	---	--	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

<p>Folgende nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützte Biotop sind betroffen: Weiden-, Moor-, Sumpfbüsch, naturnahes, ausdauerndes Kleingewässer, Verlandungsbereich stehender Gewässer sowie Bergwiese. Weiterhin stellt der Geltungsbereich ein Vorkommensgebiet von besonders und streng geschützten Arten dar (siehe Abschnitt "Artenschutz"). Die betroffenen Flurstücke des Plangebietes liegen im Außenbereich der Stadt Kurort Oberwiesenthal. Die Ausweisung eines BPL erfüllt den Eingriffstatbestand gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 SächsNatSchG. Der Eingriff erfolgt in das Schutzgut Boden (dauerhafte Versiegelung bisher unbebauter Flächen), das Schutzgut Landschaft (Veränderung des Landschaftsbildes), das Schutzgut Flora (Beseitigung der vorhandenen Vegetation), das Schutzgut Fauna (Entzug vorhandenen Lebensraums) und das Schutzgut Wasser (temporäre Inanspruchnahme von Gewässern). Folglich ist hier die Eingriffsregelung gem. §§ 15 bis 17 BNatSchG anzuwenden.</p> <p>Bereits in der Stellungnahme vom 06.09.2021 zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen BPL wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde (uNB) auf die Bewertung der Vermeidbarkeit des Eingriffes (vgl. § 15 Abs. 1 BNatSchG) eingegangen. Auch weiterhin wird seitens der uNB der vorliegende vorhabenbezogene BPL im Hinblick auf die Unvermeidbarkeit des Eingriffes kritisch gesehen.</p> <p>„Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 2,1 ha (Sonderbaufläche mit ca. 5.360 m², Grünfläche mit Flächen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft mit ca. 15.030 m²). Es ist vorgesehen eine Fläche von bis zu 1.750 m² zuzüglich der Verkehrsflächen zu überbauen.“</p>			
--	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	<p>Laut Maßnahmenplanung sollen innerhalb des Plangebietes vier Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Diese sind grundsätzlich geeignet und zielführend, um dem mit dem geplanten Vorhaben in Verbindung stehenden Eingriff in Natur und Landschaft zumindest anteilig zu kompensieren. Die vorgesehenen Maßnahmen sind wie beschrieben umzusetzen.</p>				
--	--	--	--	--	--

Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)

9.12. **Naturschutz (Artenschutz)**

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

<p>9.12.1.</p>	<p>Das geplante Vorhaben verletzt nach unserer Einschätzung im aktuellen Planungsumfang § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten beschädigt werden. Im Bereich des geplanten Vorhabens sind die europäischen Vogelarten Wiesenpieper, Braunkehlchen, Wachtelkönig und Karmingimpel nachgewiesen. Gemäß § 7 Abs. 13 BNatSchG sind die europäischen Vogelarten besonders geschützt.</p> <p>Durch die geplanten Ferienhäuser drohen Habitatflächen der Wiesenbrüterarten Wiesenpieper, Braunkehlchen und Wachtelkönig verloren zu gehen. Die Arten sind empfindlich gegenüber Gehölz und Siedlungskulissen, wenn dadurch die offene Wiesenfläche zu stark eingeengt wird. Aufgrund der Hanglage des Flurstückes ist die Kulissenwirkung des geplanten Vorhabens verstärkt. Die nicht für die Bebauung vorgesehene, verbleibende Wiesenfläche ist daher kaum geeignet.</p> <p>Das Vorhaben wäre zweifelsfrei unkritisch, wenn vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im näheren Umfeld des Vorhabens (z. B. in einem Umgriff bis Hammerunterwiesenthal ggf. im Rahmen eines Flächentausches) neue Habitatflächen schaffen würden, die grundsätzlich geeignet sind.</p> <p>Mit der Teichsanierung drohen ebenfalls Habitate des Karmingimpels verloren zu gehen. Die Artbetrachtung im Artenschutzfachbeitrag und die Ableitung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erachten wir als nicht ausreichend.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt</p> <p>Seitens der Genehmigungsbehörde LRA Erzgebirgskreis, Untere Naturschutzbehörde, wurde eine Ausnahmegenehmigung gemäß §30 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bezüglich des Biotopschutzes per 21.10.2022 zugunsten der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 erteilt (AZ 91068-2022-923). Als Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen dienen die im Eigentum der Vorhabensträger befindlichen Flurstücke 403/1, 404e und 404/5. Ein gemäß des o.g. Bescheids öffentlich-rechtlicher Vertrag der Vorhabensträger mit der Stadt Kurort Oberwiesenthal ist geschlossen. Mit der Stellungnahme zur Beteiligung zum B-Plan nach § 4 Abs. 2 BauGB des LRA-Erzgebirgskreis (AZ 614.522-22 (159) – 30010(vl)) sind die Belange des Artenschutzes mit Ausnahmebescheid vom 21.10.2022 impliziert (gleichzeitig enthalten).</p> <p>Der Biotop- und Artenschutz wird gemäß der Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 4 BNatSchG für das Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatSchG vom 25.10.2022 dauerhaft gesichert.</p>			
----------------	--	---	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

<p>Der Artenschutzfachbeitrag (Stand 05.05.2022) schlägt auf Seite 55 f. Handlungsoptionen vor, diese sind u. E. nicht ausreichend geeignet, das Eintreten des Verbotstatbestands der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden. Insbesondere für das Braunkehlchen haben die Offenlandflächen im Gebiet eine sehr hohe Bedeutung, da hier ein Verbreitungsschwerpunkt im Erzgebirgskreis liegt. Alle genannten Wiesenbrüterarten haben einen ungünstigen Erhaltungszustand und rückläufige Bestände.</p> <p>In den Handlungsoptionen 1 bis 3 sind CEF-Maßnahmen beschrieben, die den Habitatansprüchen der Wiesenbrüterarten gerecht zu werden versuchen. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen Bedenken gegen eine zuverlässige und nachhaltige Wirksamkeit dieser Maßnahmen. Die Flurstücke der Handlungsoption 1 erscheinen aufgrund der Lage am Wald (403/1) bzw. der Lage am Gehölzstreifen und zu dichter Vegetation (404/1) als Entwicklungsflächen ungeeignet, auf dem Flurstück 404/1 wurden bisher nach unserer Kenntnis keine Wiesenbrüter nachgewiesen. Die Flurstücke der Handlungsoption 2 sind bereits von Wiesenbrütern nachweislich angenommen, sodass diese kein Entwicklungspotenzial aufweisen. Handlungsoption 3 kombiniert Option 1 und 2 und ist somit unseres Erachtens nicht geeignet. Die Handlungsoption 4 führt eine Ersatzzahlung auf. Ersatzzahlungen stellen keine geeignete CEF-Maßnahme dar. Gleichwohl kann der Erfolg bzw. Misserfolg der Habitatannahme durch die Wiesenbrüter auf den vorgeschlagenen Flächen nicht abschließend sicher prognostiziert werden.</p>			
---	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	<p>Geeignete Ausgleichsflächen betrachten wir als bessere Alternative.</p> <p>Eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG vom Verbot gem. § 44 BNatSchG ist auf Antrag, soweit hinreichende Voraussetzungen vorliegen, möglich.</p>				
--	---	--	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

9.13.	Stabsstelle Kreisentwicklung				
9.13.1.	Die Stadt Kurort Oberwiesenthal hat im Rahmen des Antrages auf Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 4 BNatSchG das Überwiegende öffentliche Interesse hinreichend begründet und in Analogie sieht das Landratsamt daher eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG als impliziert an.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
9.14.	Landwirtschaft				
9.14.1.	Die Stellungnahme vom 06.09.2021, in der bereits Bedenken geäußert wurden, behält Gültigkeit.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
9.14.2.	VE: 06.09.2021 Durch die geplante Umnutzung der Flächen in Bauland kommt es im Ergebnis zu einem dauerhaften Flächenentzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Bodenfruchtbarkeit und es werden Eingriffe in die Betriebs- und Wirtschaftsstruktur der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe verursacht. Durch die Baustelleneinrichtungen und Bautätigkeiten im Bereich des Baufeldes kann es zu Beeinträchtigungen des Bodengefüges und Bodenwasserhaushaltes kommen. Die agrarstrukturelle Betroffenheit ist durch den dauerhaften und möglichen temporären Flächenentzug, durch die dauerhafte und temporäre Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes und des Bodengefüges gegeben.	Der Anregung wird gefolgt Der Anregung wird gefolgt Seitens der Genehmigungsbehörde LRA Erzgebirgskreis, Untere Naturschutzbehörde, wurde eine Ausnahmegenehmigung gemäß §30 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bezüglich des Biotopschutzes per 21.10.2022 zugunsten der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 erteilt (AZ 91068-2022-923). Als Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen dienen die im Eigentum der Vorhabensträger befindlichen Flurstücke 403/1, 404e und 404/5. Ein gemäß des o.g. Bescheids öffentlich-rechtlicher Vertrag der Vorhabensträger mit der Stadt Kurort Oberwiesenthal ist geschlossen. Mit der Stellungnahme zur Beteiligung zum B-Plan nach § 4 Abs. 2 BauGB des LRA-Erzgebirgskreis			

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

		(AZ 614.522-22 (159) – 30010(vl)) sind die Belange des Artenschutzes mit Ausnahmebescheid vom 21.10.2022 impliziert (gleichzeitig enthalten). Der Biotop- und Artenschutz wird gemäß der Ausnahmegenehmigung der uNB nach § 30 Abs. 4 BNatschG für das Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatschG vom 25.10.2022 dauerhaft gesichert. Proirität hat der Biotop- und Artenschutz vor Betreibung intensiver Landwirtschaft			
9.14.3.	Gemäß § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist zu begründen. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.	Der Anregung wurde gefolgt. Der Umfang des Baugebietes wurde im Vergleich zum Vorentwurf reduziert. Der Grünordnungsanteil wurde im Vergleich zum Vorentwurf erhöht.			
9.14.4.	In der Begründung unter Punkt 3.7 ist die Begründung zur erforderlichen Umwandlung der landwirtschaftlichen Flächen sehr allgemein abgehandelt worden, so dass die Begründung nicht den Anforderungen des § 1a Abs. 1 S. 4 BauGB entspricht.	Der Anregung wird gefolgt. Die wesentlichen Inhalte der Begründung des öffentlichen Interesses vom 25.10.2022 wird im Kapitel 3.7 redaktionell ergänzt.			
9.15.	Siedlungswasserwirtschaft				
9.15.1.	Gegen das Vorhaben bestehen weiterhin Bedenken.	Kein Abwägungsbedarf Wird zur Kenntnis genommen.	X	X	X
9.15.2.	Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines mit Rechtsverordnung ausgewiesenen	Kein Abwägungsbedarf Bestandsfeststellung.	X	X	X

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	Hochwasserentstehungsgebietes, es gelten die Vorschriften nach § 76 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG), die zu beachten sind.				
9.15.3.	Im vorgelegten Umweltbericht Seite 8 (Ziele des Wasserhaushaltgesetzes) ist nicht ersichtlich, ob der Hinweis der Stellungnahmen vom 06.09.2021 (Az. 614.522-21(242)-30010(vI) / 72011-2021 - Vorentwurf vorhabenbezogener BPL) und 12.11.2021 (Az. 614.523-21(293)-30010(vI) /72593-2021 - Vorentwurf 3. Änderung Flächennutzungsplan), mit Verweis auf § 76 SächsWG bei der weiteren Planung berücksichtigt wurde.	Der Anregung wird gefolgt Die Hinweise der Stellungnahme werden im Umweltbericht Seite 8 redaktionell ergänzt.			
9.15.4.	Inwieweit das Vorhaben der wasserrechtlichen Genehmigung (§ 76 Abs. 3 SächsWG) bedarf, kann erst nach Vorlage aussagekräftiger Planunterlagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft werden.	Der Anregung wird gefolgt Aussagekräftige Planunterlagen werden im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens vorgelegt.			
9.15.5.	Daher sollte der Bauherr darauf hingewiesen werden, dass die Genehmigung nur erteilt wird, wenn er nachweist, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben im vom Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet nicht beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch geeignete Maßnahmen angemessen ausgeglichen wird (§ 76 Abs. 4 SächsWG).	Der Anregung wird gefolgt Der Vorhabenträger wird auf die Nachweispflicht hingewiesen.			
9.15.6.	Die Schmutz- und Oberflächenwasserbeseitigung ist mit dem zuständigen Abwasserzweckverband Oberes Pöhlbachtal (AZV) mit Sitz in 09484 Oberwiesenthal, Neudorfer Straße 15 abzustimmen und vertraglich zu regeln. Die positive Stellungnahme des AZV ist Voraussetzung zur Zustimmung zum Baubeginn. Eine Ableitung der Abwässer über den AZV entbindet nicht von den Regelungen des § 76 SächsWG.	Der Anregung wird gefolgt Der Vorhabenträger wird auf die Notwendigkeit zur Abstimmung mit dem AVZ hingewiesen.			

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

9.15.7.	Die Trinkwasserversorgung ist gemäß den Ausführungen unter 7.1 der Begründung zum vorhabenbezogenen BPL gesichert. Einzelheiten sind mit dem zuständigen Wasserversorger abzustimmen.	Der Anregung wird gefolgt Der Vorhabenträger wird auf die Notwendigkeit zur Abstimmung mit dem AVZ hingewiesen.			
9.15.8.	Der Planbereich liegt außerhalb von Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten.	Kein Abwägungsbedarf.	X	X	X
9.16.	Siedlungswasserwirtschaft				
9.16.1.	Die Stellungnahme vom 06.09.2021 ist grundsätzlich weiterhin gültig. Die Angaben in der Begründung sowie insbesondere die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind aus wasserbaulicher Sicht zunächst plausibel dargelegt. Inwiefern die geplanten Maßnahmen zu einer Renaturierung und ökologischen Aufwertung führen und ob diese überhaupt (wasserrechtlich) genehmigungsfähig sind, lässt sich derzeit anhand der vorliegenden Unterlagen jedoch nicht abschätzen.	Kein Abwägungsbedarf Wird zur Kenntnis genommen.			
9.16.2.	Die im Teil B - Text unter I. 5. (5) angeführte Bepflanzung der Dammbauwerke (ebenso im Umweltbericht S. 58 unter 5. (5) angeführt) ist aus wasserbaulicher Sicht nicht zulässig. Dieses wird auf S. 28 des Umweltberichtes bereits korrekt angeführt.	Der Anregung wird gefolgt. Es wird redaktionell unter 1.5 angepasst, dass der Ufervegetationsbereich statt die Dammbauwerk mit Gehölzen bepflanzt werden. Der Umweltbericht wird ebenfalls redaktionell angepasst.			
9.17.	Brandschutz				
9.17.1.	Im vorgesehenen Baugebiet ist die Löschwasserversorgung, wie in der Begründung beschrieben, gesichert.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
9.17.2.	Es wird darauf hingewiesen, dass die Erschließung über die Emil-Riedel-Straße auch im Winter gegeben sein muss, da eine gesicherte Zufahrt auch für die Feuerwehr von Bedeutung ist.	Der Anregung wird gefolgt. Hinweis wird in der Begründung redaktionell ergänzt.			
9.18.	Straßenverwaltung/Kreisstraßen				
9.18.1.	Es sind keine Kreisstraßen betroffen. Darüber hinaus bestehen seitens des Fachbereiches Straßen keine Einwände.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

9.18.2.	Da im Vergleich zum Vorentwurf das gesamte Sondergebiet S02 und die Planstraße zugunsten eines größeren Grünflächenanteils verworfen wurden, sind die Hinweise aus der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 06.09.2021, Az. 614.522-21(242)-30010(vl) bzw. 653.0/371/TÖB 130-21, gegenstandslos geworden.	Kein Abwägungsbedarf Wird zur Kenntnis genommen.	X	X	X
9.19. Öffentlicher Gesundheitsdienst					
9.19.1.	Die Beurteilung der Unterlagen durch das Gesundheitsamt erfolgt auf der Grundlage des <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst vom 11.12.1991 und des • Infektionsschutzgesetzes vom 01.07.2000. 	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
9.19.2.	Es ergeben sich folgende Hinweise: <ul style="list-style-type: none"> • Laut Begründung kann für die geplante Bebauung Trinkwasser in ausreichender Qualität und Quantität bereitgestellt werden. Die Ableitung des anfallenden Abwassers ist gesichert. • Bei allen Planungen sind negative Beeinträchtigungen für mögliche bestehende Trinkwasserschutzgebiete, auch für Einzel- und Eigenbrunnen, auszuschließen. Im angrenzenden Gebiet befinden sich die TWS III für die TW-Schutzgebiete der "Talsperre Cranzahl" sowie "Nordhang Oberwiesenthal". • Belange des Radonschutzes werden berücksichtigt. • Belästigungen durch Lärm, Stäube und Gerüche, die während Bauphasen auftreten, sind, insofern sie sich auf Anwohner (Wohngebäude, Freizeitgebäude und -gelände), Funktionsbereiche (öffentliche Einrichtungen, Betriebe) oder touristisch genutzte Einrichtungen störend auswirken können, so gering wie möglich zu halten. 	Der Anregung wird gefolgt. Im Zuge der Ausführung der Planung werden die aufgeführten Hinweise berücksichtigt.			

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

9.20.	Senioren- und Behindertenbeauftragte				
9.20.1.	Das Vorhaben berührt die Belange von Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
9.20.2.	Entspannung, Erholung, Sport und Abenteuer - dem Alltag entfliehen, das wollen Menschen mit und ohne Behinderung gleichermaßen. Ein Urlaub nach den eigenen Vorstellungen ist aber nicht für alle Menschen selbstverständlich. Urlaubsunterkünfte für Menschen mit Behinderungen sind noch keine Selbstverständlichkeit. Die Schaffung von barrierearmen Ferienwohnungen wird daher begrüßt und es wird angeregt mindestens eine Wohnung barrierefrei zu gestalten.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
9.21.	Touristische Infrastruktur (WFE GmbH)				
9.21.1.	Ergänzend zur Stellungnahme zum Vorentwurf vom 06.09.2021 wird mitgeteilt, dass nördlich des Geltungsbereiches an/auf der Emil-Riedel-Straße eine Skiloipe (Zubringer von Unterwiesenthal) verläuft. Inwieweit die Routenführung aktuell ist, ist nicht bekannt.)	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
9.22.	Sonstige Hinweise:				
9.22.1.	<p>Kampfmittel Für eine Gefahreinschätzung, ob im Plangebiet eine Kampfmittelbelastung vorliegt, ist das Landratsamt Erzgebirgskreis nicht zuständig. Anfragen zu evtl. vorhandenen</p> <p>Kampfmittelbelastungen sind gemäß §§ 6 Abs. 1 und 1 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) i. V. m. § 3 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Sächsische Kampfmittelverordnung) bei den zuständigen Ortspolizeibehörden Ueweilige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) direkt zu stellen. Sollten Kampfmittel</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Sollten Kampfmittel oder kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, wird die nächstgelegene Ortspolizeibehörde oder Polizeidienststelle zu informiert.</p>			

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	oder kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so ist sofort die nächstgelegene Ortspolizeibehörde oder Polizeidienststelle zu informieren.				
9.22.2.	Rettungswesen Die Zuständigkeit für den bodengebundenen Rettungsdienst liegt beim Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge, Schadestraße 17, 09112 Chemnitz.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
10.	Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen E: keine Stellungnahme				
11.	Zweckverband Fernwasser Südsachsen E: 08.07.2022				
11.1.	Belange des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen (Verband FWS) werden von der 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal sowie dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Emil-Riedel-Straße / An den Teichen", Oberwiesenthal nicht berührt.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
12.	AZV Oberes Zschopau und Sehmatal E: Keine Stellungnahme				
13.	Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG E: 15.07.2022				
13.1.	Fachbereich Stromnetz				
13.1.1.	Im Planungsbereich befinden sich keine Stromleitungen und -anlagen der Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
13.2.	Straßenbeleuchtung				
13.2.1.	Die öffentliche Straßenbeleuchtung der Stadt Oberwiesenthal gehört nicht zum Betreuungsgebiet der Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
13.3.	Fachbereich Gasnetz				

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

13.3.1.	Im Planungsbereich befinden sich keine Gasleitungen und -anlagen der Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG. Für Plan- und Leitungsauskünfte des derzeitigen Netzbetreibers wenden Sie sich bitte an die inetz GmbH Chemnitz, Postfach 41 14 78, 09030 Chemnitz.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
13.4.	Fachbereich Datennetze				
13.4.1.	Im geplanten Baubereich befinden sich keine Leitungen und Anlagen des Fachbereichs Datennetze.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
13.5.	Fachbereich Wärme/ Erzeugung				
13.6.	Im geplanten Baubereich befinden sich keine Leitungen und Anlagen des Fachbereichs Wärme/Erzeugung.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
14.	AZV Wilischthal E: Keine Stellungnahme				
15.	RVZ Lugau-Glauchau E: 07.07.2022				
15.1.	wir haben Ihr Schreiben vom 01.07.2022 mit der Aufforderung zur Stellungnahme zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Sehmatal... sowie zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Emil-Riedel-Straße...erhalten. Der RZV ist nicht der zuständige Trinkwasserversorger im angegebenen Planungsbereich.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
16.	Dienstleistungsgesellschaft mbH (WAD) E: Keine Stellungnahme				
17.	AZV Oberes Pöhlbachtal E: 04.08.2022				
17.1.	seitens des AZV "Oberes Pöhlbachtal" wird der 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan "Emil-Riedel-Straße / An den Teichen, Kurort Oberwiesenthai (Entwurf Stand OS/2022) zugestimmt.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
17.2.	Schmutzwasser: Durch die Flurstücke 40119; 401110 und 401111 verläuft eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation. An diese Kanalisation	Der Anregung wird gefolgt	X	X	X

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	kann das gesamte Schmutzwasser der geplanten Ferienhäuser angebunden werden.	Der Hinweis wird in der Begründung bei der Beschreibung der Entwässerung redaktionell ergänzt.			
17.3.	Niederschlagswasser: Das anfallende Niederschlagswasser darf nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Dieses Wasser ist in Richtung der vorhandenen Teiche abzuleiten.	Der Anregung wird gefolgt Der Hinweis ist in der Begründung unter bei der Beschreibung der Entwässerung redaktionell ergänzt.			
18.	Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“ E: Keine Stellungnahme				
19.	inetz GmbH E: 01.07.2022				
19.1.	Ebenfalls stimmen wir dem Bebauungsplan weiterhin zu, weisen Sie aber darauf hin, dass eine gasseitige Erschließung des angezeigten Geltungsbereiches (technisch) prinzipiell immer noch möglich ist, jedoch eine Realisierung, auf Grund der gegenwärtigen Rahmenbedingungen, bis Ende 2023 nicht umgesetzt werden kann. Darüber hinaus können zurzeit keine belastbaren Aussagen diesbezüglich gegeben werden.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
20.	Mitnetz E: 29.06.2022				
20.1.	Technische Hinweise zu Mittel- und Niederspannungsanlagen	Kein Abwägungsbedarf.	X	X	X
20.2.	Mit Bezug auf Ihre Anfrage zum Bauvorhaben mit der Bitte um Projektierung und Realisierung der elektrotechnischen Erschließung werden von Ihnen noch folgende Unterlagen benötigt: <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Vertragspartners zur Vereinbarung über die Erschließung zur Elektrizitätsversorgung • öffentlich genehmigter Bebauungsplan mit Lageplan M 1:500 (mit Gemarkungs-, Flurstücks-, Parzellensowie Straßennamensangaben) 	Kein Abwägungsbedarf. Die technischen Anforderungen werden im Zuge der Umsetzung beachtet.	X	X	X

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	<ul style="list-style-type: none"> • Umfang des Vorhabens sowie Ausbau- und Bauablaufplan einschließlich Zeitablauf für das Erschließungsgebiet • zeitgleich benötigter Leistungsbedarf je Anschlussstelle mit geplantem Termin für Inanspruchnahme • Zeithorizont, bis zu dem das Baugebiet ausgelastet sein soll, ggf. auch Angaben zeitlich gestufter Auslastungsziele 				
21.	Telekom E: 29.06.2022 VE: 16.09.2021				
21.1.	<p>Die Bearbeitungszeit beträgt zurzeit ca. 4 Wochen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sollten Sie Anliegen bezüglich Hausanschlüssen haben (Neubau, Umverlegung, Abbruch), wenden Sie sich bitte an den Bauherrensenservice der Telekom über die kostenlose Rufnummer 0800 330 1903 oder über https://www.telekom.de/hilfe/bauherren/ihr-hausanschluss. • Bei Anfragen zu Neubaugebieten wenden Sie sich bitte an folgendes Postfach: T-NL-Ost-PTI-13-NBG@telekom.de • Trassenauskünfte erhalten Sie über Trassenauskunft Kabel, den kostenlosen Service der Deutschen Telekom: https://trassenauskunftkabel.telekom.de • Hinweise zu Störungen oder defekter Infrastruktur melden Sie bitte über die kostenlose „Trassen Defender“-App oder die 0800 330 1000. 	<p>Kein Abwägungsbedarf Hinweise, Fragen und Notwendigkeiten technischer Abstimmungen aus der Stellungnahme vom Vorentwurf werden im Zuge der Ausführung beachtet.</p>			
			X	X	X
22.	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation				

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

Keine Stellungnahme					
23.	50Hertz Transmission GmbH E: 11.07.2022				
23.1.	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
24.	Städtereinigung Annaberg GmbH Keine Stellungnahme				
25.	Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) E: 22.07.2022				
25.1.	von Seiten des Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen wird dem vorliegenden Entwurf zugestimmt.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
26.	IHK Regionalkammer Chemnitz Keine Stellungnahme				
27.	Sächsisches Immobilien- und Baumanagement E: 03.08.2022				
27.1.	nach Einsichtnahme in die vorgelegten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Außenstelle Chemnitz nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken und Anregungen vorzubringen sind.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
27.2.	Bei nachträglichen Änderungen, die Belange des Freistaates berühren könnten, bitten wir um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung. Wir gehen davon aus, dass bei einer Überplanung der Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen sind und sich in der Zuständigkeit des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement befinden, eine Abstimmung mit uns erfolgt.	Kein Abwägungsbedarf Wird im Falle berücksichtigt.	X	X	X

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

28.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben				
	Keine Stellungnahme				
29.	Bodenverwertungs- und -verwaltungsaufgaben GmbH				
30.	Regionalbauernverband Erzgebirge				
	E: 18.07.2022				
	VE: 03.09.2021				
30.1.	zum o.g. Verfahren haben wir uns Ihnen gegenüber bereits mit einem Schriftsatz vom 03.09.2021 und vom 03.11.2021 geäußert.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
30.2.	VE: 03.09.2021	Der Anregung wird gefolgt			

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

<p>Grundsätzlich sind wir als landwirtschaftliche Berufsvertretung gegen Maßnahmen, die einen Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen (hier zurzeit überwiegend landwirtschaftlich in Form als extensives Dauergrünland genutzte Fläche) zur Folge haben. Wie aus den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen ersichtlich ist, betrifft dies die Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 der Gemarkung Unterwiesenthai in einem Umfang von 2,0491 ha (siehe Punkt 6 der Begründung mit Umweltbericht, Seite 27).</p> <p>Durch den Flächenverbrauch geht der regionalen Landwirtschaft die unvermehrbar Ressource Boden als Produktionsgrundlage für den Anbau von Lebens- und Futtermitteln, sowie von nachwachsenden Rohstoffen unwiederbringlich verloren. Auch der Natur- und Landschaftsschutz ist betroffen, denn durch neue Siedlungs- und Verkehrsflächen werden Landschaften zersiedelt und Lebensräume für Tiere und Pflanzen eingeschränkt. Dies gilt insbesondere für die geplante Fläche, da es sich dabei um eine extensive Dauergrünlandfläche handelt, die ein hohes Potential für den Naturschutz bietet.</p> <p>Der Flächenverbrauch durch Siedlungs- und Verkehrsmaßnahmen betrug nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 58 Hektar pro Tag (Durchschnitt der Jahre 2014 - 2017) in Deutschland. Im Jahresvergleich von Ende 2018 zu Ende 2017 hat sich der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf 77 Hektar täglich beschleunigt. Dieser Trend setzt sich auch derzeit ungebremst fort. Es werden selbst in Regionen mit derzeitigen und prognostizierten Bevölkerungsrückgang mehr Flächen neu versiegelt als entsiegelt (dies gilt auch für den Erzgebirgskreis und hier auch speziell für den Kurort Oberwiesenthai). Insbesondere auch unter dem Aspekt der langfristigen Bevölkerungsentwicklung</p>	<p>Es ist korrekt, dass durch das Vorhaben aktuell landwirtschaftliche Fläche genutzt wird. Allerdings ist als Ausgleich vorgesehen, dass eine 2.200 m² große Fläche zu einer Bergwiese umgewandelt wird und weitere 2,7 ha Bergwiesenfläche langfristig gesichert werden. Dies ist im öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Vorhabenträger und Stadt Kurort Oberwiesenthal festgehalten.</p> <p>Seitens der Genehmigungsbehörde LRA Erzgebirgskreis, Untere Naturschutzbehörde, wurde eine Ausnahmegenehmigung gemäß §30 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bezüglich des Biotopschutzes per 21.10.2022 zugunsten der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 erteilt (AZ 91068-2022-923). Als Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen dienen die im Eigentum der Vorhabensträger befindlichen Flurstücke 403/1, 404e und 404/5. Ein gemäß des o.g. Bescheids öffentlich-rechtlicher Vertrag der Vorhabensträger mit der Stadt Kurort Oberwiesenthal ist geschlossen. Mit der Stellungnahme zur Beteiligung zum B-Plan nach § 4</p>			
---	--	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	<p>aber auch unter Beachtung der touristischen Entwicklung in Oberwiesenthai, ist die weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche bedenklich. Der Trend des Bauens auf der "grünen Wiese" für touristische Zwecke bei einer derzeitigen Auslastung der vorhandenen Bettenkapazität von unter 50 % rechtfertigt aus unserer Sicht keinen Neubau auf der grünen Wiese und keine weitere Aufstockung der Bettenkapazitäten. Die für Siedlung und Verkehr genutzte Fläche ist seit 1992 deutschlandweit um ca. 950.000 Hektar auf 5,0 Millionen Hektar angewachsen. Dies ist mehr als der sächsischen Landwirtschaft als landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung steht. Dies ist dahingehend bedenklich, da die landwirtschaftliche Nutzfläche unter heutigen Bedingungen nicht mehrbar ist. Im überwiegenden Maße bauen deutsche Landwirte auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen Nahrungsmittel für die deutsche Bevölkerung an und stellen gleichzeitig eine Kulturlandschaft zur Verfügung, die auch in Zukunft für einen sanften Tourismus benötigt wird. Im Plangebiet.</p>	<p>Abs. 2 BauGB des LRA-Erzgebirgskreis (AZ 614.522-22 (159) – 30010(vl)) sind die Belange des Artenschutzes mit Ausnahmebescheid vom 21.10.2022 impliziert (gleichzeitig enthalten).</p> <p>Der Biotop- und Artenschutz wird gemäß der Ausnahmegenehmigung der uNB nach § 30 Abs. 4 BNatschG für das Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatschG vom 25.10.2022 dauerhaft gesichert.</p>		
--	--	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

<p>30.3.</p>	<p>und den angrenzenden Flächen finden sich seltene und auf der roten Liste befindliche Brutvögel wieder, wie sie in der Häufigkeit nur selten im Erzgebirge zu finden sind. Mit einer Bebauung dieser Fläche würden sich die Bedingungen für diese' Vogelarten wesentlich verschlechtern. Aus diesem Grunde lehnen wir ebenfalls die Bebauung ab (siehe Umweltbericht).</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt Seitens der Genehmigungsbehörde LRA Erzgebirgskreis, Untere Naturschutzbehörde, wurde eine Ausnahmegenehmigung gemäß §30 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bezüglich des Biotopschutzes per 21.10.2022 zugunsten der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 erteilt (AZ 91068-2022-923). Als Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen dienen die im Eigentum der Vorhabensträger befindlichen Flurstücke 403/1, 404e und 404/5. Ein gemäß des o.g. Bescheids öffentlich-rechtlicher Vertrag der Vorhabensträger mit der Stadt Kurort Oberwiesenthal ist geschlossen. Mit der Stellungnahme zur Beteiligung zum B-Plan nach § 4 Abs. 2 BauGB des LRA-Erzgebirgskreis (AZ 614.522-22 (159) – 30010(vl)) sind die Belange des Artenschutzes mit Ausnahmebescheid vom 21.10.2022 impliziert (gleichzeitig enthalten).</p> <p>Der Biotop- und Artenschutz wird gemäß der Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 4 BNatschG für das Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatschG vom 25.10.2022 dauerhaft gesichert.</p>			
--------------	--	---	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

30.4.	<p>Gleichzeitig hätte eine Minderung der landwirtschaftlichen Nutzfläche auch im Raum Oberwiesenthal eine immer intensivere Landbewirtschaftung mit vielen negativen Auswirkungen zur Folge, dessen müssen wir uns bewusst sein, insbesondere auch vor den Folgen des derzeitigen Klimawandels sowie des Artenschwundes bei den Insektenvorkommen in Deutschland! Die Gebäude- und Freiflächen, also Wohn- und Gewerbegebiete, machen den größten Anteil der überbauten Flächen in Deutschland aus. Im Situationsbericht des Deutschen Bauernverbands finden Sie dazu weitere Informationen: https://www.bauernverband.de/situationsbericht-19/2-ressourcenschutz-und-klima</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt Es ist vorgesehen, dass als Ausgleich eine 2.200 m² große Fläche zu einer Bergwiese umgewandelt wird und weitere 2,7 ha Bergwiesenfläche langfristig gesichert werden. Dies ist im öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Vorhabenträger und Stadt Kurort Oberwiesenthal festgehalten. Extensive Flächen können den Folgen des Klimawandels besser trotzen und tragen zur Biodiversität bei.</p>			
30.5.	<p>In der Statistik unberücksichtigt sind die Flächen, die zusätzlich zur Inanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen noch für die Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen als Kompensationsfläche beansprucht werden und damit ebenfalls der Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung stehen. Diese gehen zusätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft verloren, sind aber in der Statistik nicht als Siedlungs- oder Verkehrsflächen ausgewiesen. Auch im derzeit in Abstimmung befindlichen Regionalplan Chemnitz wird auf den Sachverhalt der Vermeidung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche für Gewerbe- und Wohnbebauung verwiesen. Deshalb fordern wir eine nochmalige Überprüfung der Planungsunterlagen in Hinsicht auf nachfolgende Sachverhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innenentwicklung und Baulückenschließung statt Bauen auf der "Grünen Wiese", dazu sind auch in der 	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt Das Vorhaben wurde im Vergleich zum Vorentwurf stark komprimiert. Der Vorhabenträger gleicht den Eingriff auf Flächen aus, die sich lediglich in seinem Eigentum befinden.</p> <p>Der überwiegende Flächenverlust der Landwirtschaft im sächsischen Raum ist auf Wohnbebauung trotz schrumpfender Bevölkerung zurückzuführen. Der Flächenumfang dieses Projektes ist dagegen als gering einzustufen.</p> <p>Nicht alle Innenentwicklungsflächen sind marktaktiv und stehen tatsächlich zur Verfügung.</p>			

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	<p>Stadt Oberwiesenthal die bestehenden Möglichkeiten nicht ausgeschöpft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen flexibel und flächen neutral durchführen (in die landwirtschaftliche Produktion integrierte Kompensationsmaßnahmen oder die Aufwertung vorhandener Biotope). 	<p>Der Vorhabenträger gleicht den Eingriff durch Flächen aus, die sich in seinem Besitz befinden.</p>			
30.6.	<p>Sollte der Bebauungsplan dennoch umgesetzt werden, möchten wir anmerken, dass sämtliche angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen auch nach der Baumaßnahme erreichbar sein müssen. Dazu ist das Wegenetz so auszulegen oder zu erhalten, dass dieses auch durch größere Landmaschinen befahrbar ist.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt Eine notwendige Befahrbarkeit wird vom Vorhabenträger gewährleistet.</p>			
30.7.	<p>Beim Anlegen der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen für diese Baufläche, sind diese nach den Regelungen des Sächsischen Nachbarschaftsgesetzes zu errichten, insbesondere Abstandsflächen zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind richtig einzuhalten. Wir haben in letzter Zeit immer wieder feststellen müssen, dass Pflanzungen, die zu Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen angelegt werden, ohne Einhaltung eines entsprechenden Abstandes nach Sächsischen Nachbarschaftsgesetz zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gepflanzt werden, oder im Nachgang auch landwirtschaftliche Nutzfläche entsprechend überwachsen. Dies muss bereits bei der Anlage entsprechend beachtet werden, damit es nicht zu Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzung kommt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt den Regelungen des Sächsischen Nachbarschaftsgesetzes werden berücksichtigt.</p> <p>Durch die geplanten Gehölzpflanzungen werden keine fremden Nachbargrundstücke beeinträchtigt.</p> <p>Die Kompensation erfolgt relativ komprimiert.</p>			

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

30.8.	Die beplante Fläche ist insbesondere gegen Erosionsschutz, hier insbesondere gegen wildabfließende Wasser aus den oberliegenden Flächen, zu schützen. Die sich durch den Klimawandel häufenden unwitterartigen Regenfälle können auch unter Beachtung guter landwirtschaftlicher Praxis zu Erosionen und wild abfließenden Wassermassen führen. Der Abfluss von Oberflächenwasser muss auch nach der Bebauung des Plangebietes möglich sein. Die zu errichtenden Gebäude sind entsprechend zu schützen.	Der Anregung wird gefolgt Durch die Flächenreduzierung werden die Abflusswirksamen Flächen auf ein Minimum beschränkt. Grünordnungsmaßnahmen tragen zur Versickerungsleistung bei. Die Teiche tragen zum lokalen Hochwasserschutz bei.			
31.	BUND E: 09.08.2022				
31.1.	der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung. Der BUND Sachsen schließt sich vollumfänglich der ablehnenden Stellungnahme des NABU LV Sachsen e.V. vom 22. Juli 2022 an.	Der Anregung wird gefolgt Seitens der Genehmigungsbehörde LRA Erzgebirgskreis, Untere Naturschutzbehörde, wurde eine Ausnahmegenehmigung gemäß §30 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bezüglich des Biotopschutzes per 21.10.2022 zugunsten der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 erteilt (AZ 91068-2022-923). Als Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen dienen die im Eigentum der Vorhabensträger befindlichen Flurstücke 403/1, 404e und 404/5. Ein gemäß des o.g. Bescheids öffentlich-rechtlicher Vertrag der Vorhabensträger mit der Stadt Kurort Oberwiesenthal ist			

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

		<p>geschlossen. Mit der Stellungnahme zur Beteiligung zum B-Plan nach § 4 Abs. 2 BauGB des LRA-Erzgebirgskreis (AZ 614.522-22 (159) – 30010(vl)) sind die Belange des Artenschutzes mit Ausnahmebescheid vom 21.10.2022 impliziert (gleichzeitig enthalten).</p> <p>Der Biotop- und Artenschutz wird gemäß der Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 4 BNatschG für das Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatschG vom 25.10.2022 dauerhaft gesichert.</p>			
32.	<p>NABU E: 22.07.2022</p>				
32.1.	<p>Der NABU Sachsen lehnt das Vorhaben ab.</p> <p>Vereinbarkeit mit dem Baurecht Das Vorhabengebiet liegt im baulichen Außenbereich. Die Ausnahmenvoraussetzungen im Sinne des § 35 BauGB liegen nicht vor. § 35 Absatz 2 BauGB (2) Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. § 35 Absatz 3 BauGB (3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben 3.schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt Seitens der Genehmigungsbehörde LRA Erzgebirgskreis, Untere Naturschutzbehörde, wurde eine Ausnahmegenehmigung gemäß §30 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bezüglich des Biotopschutzes per 21.10.2022 zugunsten der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 erteilt (AZ 91068-2022-923). Als Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen dienen die im</p>			

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

<p>5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet, Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet, Die genannten Punkte betreffen die Planungen und führen zu einem Versagen einer Baugenehmigung. Dazu im Einzelnen</p> <p>Hochwasserschutz Die Fläche liegt im Hochwasserentstehungsgebiet Zschopau - Teilgebiet 1 § 76 SächsWG 1 Hochwasserentstehungsgebiete sind Gebiete, insbesondere in den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können, die zu einer Hochwassergefahr in den Fließgewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können.</p> <p>2 Die obere Wasserbehörde setzt die Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung fest.</p> <p>(2) 1 In Hochwasserentstehungsgebieten ist, das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und zu verbessern. 2 Insbesondere sollen in Hochwasserentstehungsgebieten die Böden so weit wie möglich entsiegelt und geeignete Gebiete aufgeforstet werden. 3) In Hochwasserentstehungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete nur zulässig, wenn</p>	<p>Eigentum der Vorhabensträger befindlichen Flurstücke 403/1, 404e und 404/5. Ein gemäß des o.g. Bescheids öffentlich-rechtlicher Vertrag der Vorhabensträger mit der Stadt Kurort Oberwiesenthal ist geschlossen. Mit der Stellungnahme zur Beteiligung zum B-Plan nach § 4 Abs. 2 BauGB des LRA-Erzgebirgskreis (AZ 614.522-22 (159) – 30010(vl)) sind die Belange des Artenschutzes mit Ausnahmebescheid vom 21.10.2022 impliziert (gleichzeitig enthalten).</p> <p>Der Biotop- und Artenschutz wird gemäß der Ausnahmegenehmigung der uNB nach § 30 Abs. 4 BNatschG für das Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatschG vom 25.10.2022 dauerhaft gesichert.</p> <p>Außerdem wurde das Ausmaß des Vorhabens im Vergleich zum Vorentwurf maßgeblich verkleinert.</p> <p>Durch die Ertüchtigung der Teiche wird der Hochwasserschutz lokal nachweislich verbessert. Abstimmungen zu den Belangen des Hochwasserschutzes und der Versickerung sowie der Wasserrückhaltung fanden mit dem Landratsamt statt. Im Zuge des</p>			
--	---	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

<p>nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder der Errichtung technischer Rückhalteeinrichtungen im von dem Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen ausgeglichen wird.</p> <p>Was hier geplant wird, ist das glatte Gegenteil. Das Vorhaben ist zu untersagen.</p> <p>Natur - und Artenschutz Die Wiesenfläche im Vorhabengebiet wird Rahmen des Sächsischen Wiesenbrütermanagements unterhalten (telefonische Mitteilung der UNB am 22.02.2021). Hierbei handelt es sich um ein landkreisübergreifendes Projekt zum Schutz von Wiesenbrüterarten, vor allem von Braunkehlchen, Bekassine und Wachtelkönig. Finanziert wird dies mit Steuermitteln! Eine Bebauung verbietet sich von selbst.</p> <p>Im Ergebnis der Datenabfrage aus der Artdatenbank - Multibase [UNB 21a] sind im Abfragerahmen 31 Vogelarten erfasst, von denen jeweils ein Nachweis der Arten Baumpieper, Braunkehlchen und Karmingimpel im Vorhabengebiet vorliegt. Für Braunkehlchen und Karmingimpel wurde Territorialverhalten (mögliches oder wahrscheinliches Brüten) belegt. Im näheren Umfeld des Vorhabengebiets (150 m-Umkreis) befinden sich weitereReviere des gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützten und nach der Roten Liste Deutschland und Sachsen stark gefährdeten Braunkehlchen und Wiesenpieper.</p>	<p>Bauantrages wird über eine wasserrechtliche Genehmigung entschieden.</p> <p>Die Stadt Kurort Oberwiesenthal hat das Dokument vom 01.09.2022 bestätigt, welches das öffentliche Interesse des Vorhabens offiziell begründet. Die Erschließung ist nachweislich gesichert.</p>			
---	---	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

<p>Innerhalb des Abfragerahmens entfällt der Großteil der Brutvogelnachweise auf die Offenlandflächen zwischen der Emil-Riedel-Straße und der Ortschaft Kurort Oberwiesenthai. m Rahmen der Brutvogelerfassung 2021 (siehe Anlage 4) wurden 29 Vogelarten festgestellt. Dabei wurde zwischen Brutvögeln (BV), Vögeln mit Brutverdacht bzw. potenziellen Brutvögeln (pB V), Nahrungsgästen (NG) und Durchzüglern (D) unterschieden.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorgesehen! Solche zwingend erforderliche Folgende Bedingungen müssen CEF-Maßnahmen jedoch erfüllen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie müssen die betroffene lokale Population der geschützten Art stützen und im Ergebnis deren negative Bestandsentwicklung verhindern. - Sie müssen einen engen räumlichen Bezug zum beeinträchtigten Bereich aufweisen und z.B. den von der Population besiedelbaren Bereich erweitern. - Sie müssen zeitlich so realisiert werden, dass die Funktion des beeinträchtigten Bereiches für die geschützte Art ohne Unterbrechung weiterhin gewährleistet werden kann. Werden in diesem Rahmen Ausweichlebensräume geschaffen, müssen sie zum Zeitpunkt des Eingriffs voll funktionsfähig sein. - Sie müssen so präzise beschrieben werden, dass der Erfolg der Maßnahme durch die prüfende Behörde fachlich bewertet werden kann. 				
---	--	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

<p>- Sofern der Erfolg der Maßnahme im Grundsatz als sicher unterstellt werden kann, aber verschiedene variable Faktoren eine regelmäßige "Nachjustierung" erfordert, ist ein begleitendes Monitoring (Erfassung der Bestandsänderungen) und Management vorzusehen. Der BPlanbeschluss muss für den Fall negativer Ergebnisse des Monitorings hinreichend bestimmte Angaben zum weiteren Risikomanagement enthalten. Konkretes hierzu findet man in den Unterlagen nicht. Die Revitalisierung der Teichkette hilft jedenfalls den Bodenbrütern nicht.</p> <p>Unabhängig davon wird stark bezweifelt, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Arten ausgeschlossen werden kann. Beispiel Braunkehlchen: Das sind 3 betroffene Brutpaare a 2 ha jeweiliger Lebensraum; das ergibt 6 ha optimal geeignete und gepflegte Ausgleichsfläche. Eine "Umsiedlung" wird aber höchstwahrscheinlich aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumsprüche und der starken Gefährdung des Braunkehlchens scheitern.</p> <p>Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist die Prüfung einer Ausnahme nach § 45 Abs: 7 BNatSchG vorzunehmen:</p> <p>Die Ausnahmetatbestände sind im Falle von Betroffenheiten europäischer Vogelarten nicht anwendbar.</p> <p>Vernachlässigt wurde dabei allerdings, dass der in § 45 Abs, 7 s, 1 Nr. 5 BNatSchG genannte Ausnahmegrund der "anderen zwingenden Gründe</p>			
--	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	<p>des überwiegenden öffentlichen Interesses" der unionsrechtlichen Regelungsvorgabe des Art. 16 Abs, 1 Buchst. c der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) entstammt, sich in dem Katalog der parallel gelagerten Bestimmung des Art. 9 Abs, 1 der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG ' (V-RL) aber nicht findet. In diese Wunde hat das Verwaltungsgericht Gießen unlängst seinen Finger gelegt, 11 indem es für Recht erkannte, dass der Ausnahmetatbestand des § 45 Abs.7 S, 1 Nr. 5 BNatSchG in Fällen der Beeinträchtigung europäischer Vogelarten nicht anwendbar ist und auch keiner der ansonsten im Katalog des § 45 Abs.7 S, 1 BNatSchG genannten Ausnahmegründe herangezogen werden kann, um einer mit den Zugriffsverboten in Konflikt geratenden Windkraftnutzung zur Realität zu verhelfen.</p> <p>Nachhaltigkeit Klimaschutz Der tägliche Zuwachs an verbauter Siedlungs- und Verkehrsfläche im Zeitraum 2010 - ,2014 in Sachsen betrug 5,3 Hektar pro Tag, Die voranschreitende Flächeninanspruchnahme verursacht massive Verluste an landwirtschaftlicher Bodenfruchtbarkeit. Durch Bodenversiegelung verringern sich natürliche Wasserrückhaltefunktionen und Versickerungseigenschaften, das Landschaftsbild, Habitate von Arten der freien Landschaft gehen verloren, Flächen werden zerschnitten, Aktuell ist die Flächenversiegelung im Freistaat Sachsen mehr als doppelt so hoch, wie als Ziel Sachsen< 2,0 ha/Tag bis zum Jahr 2020 beschlossen.</p>			
--	---	--	--	--

Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)

33. **Naturschutzverband Sachsen e.V.**
E: 10.08.2022

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

33.1.	<p>Das Vorhaben wird weiterhin abgelehnt.</p> <p>Das Vorhaben ist unzulässig, da es sowohl gegen § 15 Abs. 2 BNatSchG, gegen § 30 Abs. 2 BNatSchG als auch gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt. Der Bebauungsplan wäre rechtswidrig.</p> <p>Die geplante Bebauung würde ein gesetzlich geschütztes Biotop Bergwiese, was gleichzeitig einen LRT 6520 Bergmähwiese darstellt, zerstören. Eine Ausnahme kann nicht erteilt werden, weil die Ausnahmegründe nicht vorliegen. Um eine Ausnahme erteilen zu können! muss ein gleichartiger und gleichwertiger Ausgleich geschaffen werden. Das ist jedoch nicht vorgesehen. Zwar sind Vorschläge im Umweltbericht enthalten, diese erfüllen jedoch nicht die Anforderungen an einen gleichartigen und gleichwertigen Schutz. Der Erhalt von bereits vorhandenen Bergwiesen ist als Ausgleichsmaßnahme nicht möglich. Auch die Wiederherstellung einer verloren gegangenen Bergwiese kann nicht als Ausgleichsmaßnahme genutzt werden, da hier der Verursacher der Zerstörung durch die Untere Naturschutzbehörde verpflichtet werden muss, dass diese wiederhergestellt wird. Im Übrigen sind Bergwiesen in Sachsen stark gefährdet und sind somit grundsätzlich zu erhalten und in der Wichtung gegenüber einer geplanten Ferienhausbebauung zum Zwecke der Freizeitnutzung überzuordnen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt</p> <p>Seitens der Genehmigungsbehörde LRA Erzgebirgskreis, Untere Naturschutzbehörde, wurde eine Ausnahmegenehmigung gemäß §30 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bezüglich des Biotopschutzes per 21.10.2022 zugunsten der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 erteilt (AZ 91068-2022-923). Als Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen dienen die im Eigentum der Vorhabensträger befindlichen Flurstücke 403/1, 404e und 404/5. Ein gemäß des o.g. Bescheids öffentlich-rechtlicher Vertrag der Vorhabensträger mit der Stadt Kurort Oberwiesenthal ist geschlossen. Mit der Stellungnahme zur Beteiligung zum B-Plan nach § 4 Abs. 2 BauGB des LRA-Erzgebirgskreis (AZ 614.522-22 (159) – 30010(vl)) sind die Belange des Artenschutzes mit Ausnahmebescheid vom 21.10.2022 impliziert (gleichzeitig enthalten).</p> <p>Der Biotop- und Artenschutz wird gemäß der Ausnahmegenehmigung der uNB nach § 30 Abs. 4 BNatSchG für das Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatSchG vom 25.10.2022 dauerhaft gesichert.</p>			
-------	---	---	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

--	--	--	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

<p>Da die erheblichen Eingriffe in die Bergwiese nicht ausgeglichen werden, ist die Eingriffs-Ausgleichs- Bilanz auch nicht ausgeglichen. Der Eingriff darf folglich nicht zugelassen werden. Aufgrund der starken Gefährdung des Schutzgutes Flora und Fauna im Biotop Bergwiese ist diese im Rang höher einzustufen als die geplante Ferienhausbebauung. In der Abwägung der Belange ist somit dem Belang von Natur und Landschaft Vorrang Zu geben. Gleiches gilt für das Schutzgut Fauna in Form von Wiesenbrütern.</p> <p>Oberwiesenthal stellt ein bedeutendes Brutgebiet für zahlreiche Vogelarten dar. So zum Beispiel auch für Wiesenbrüter wie Blaukehlchen, Wiesenpieper, Wachtelkönig und Grauammer sowie auch für den Karmingimpel Bis auf die Grauammer sind die Bestände der genannten Arten stark rückläufig und in Sachsen vom Aussterben bedroht. Das Gebiet des Bebauungsplanes würde die Brutgebiete dieser Arten zerstören und somit gegen § 44 PiBs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen. Die Fortpflanzung- und Ruhestätten europäischer Vogelarten dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden. Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen genügen nicht den Anspruch der Arten. Das Artenschutzrecht des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist abweichungsfest und darf in der Abwägung der Belange nicht weggewogen werden. Das Verbot kann nicht überwunden werden, sodass das Vorhaben nicht zulässig ist.</p> <p>Im Übrigen weisen wir daraufhin, dass bereits in einem anderen Fall durch die Stadt Oberwiesenthal ein rechtswidriger Bebauungsplan aufgestellt wurde, der von der Landesdirektion Sachsen gerügt wurde und dessen Aufhebung nunmehr ins Hause steht. Weiterer Sachvortrag</p>				
--	--	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	<p>wird vorbehalten, wenn es zu einer juristischen Prüfung kommen sollte.</p>				
--	---	--	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

34.	Grüne Liga Sachsen e.V. VE: 08.09.2021				
34.1.	<p>Das Vorhaben wird abgelehnt. Begründung: Der Auftraggeber Architektur- und Ingenieurbüro DipL-Ing. Sven Ehmer plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Ferienhaus-Bebauung Emil-Riedel-Straße An den Teichen im Kurort Oberwiesenthal. Die Flächen befinden sich im Außenbereich innerhalb des Naturpark Erzgebirge-Vogtland sowie ca. 250 m oberhalb des FND "Niedermoor an der Riedelstraße". Die im Plangebiet zu ertüchtigen Teiche entwässern in das FND. Sowohl im Regionalplan des Jahres 2008 als auch im Regionalplanentwurf 2021 des Regionalen Planungsverbandes Chemnitz sind große Teile des Plangebietes als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz vorgesehen.</p> <p>Nach der Kartierung des Planungsträgers besteht das Plangebiet größtenteils aus besonders geschützten Biotopen bzw. FFH-Lebensraumtypen (Bergwiese, feuchte Hochstaudenflur, naturnahes ausdauerndes Kleingewässer, Weidengebüsche usw.), deren Beeinträchtigung grundsätzlich verboten ist. Die Grünlandareale sind zudem Bestandteil des Sächsischen Wiesenbrütermangements. Im Zusammenhang mit dem FND stellen sie einen außerordentlich wertvollen Lebensraum für zahlreiche gefährdete Wiesenbrüter sowie Vögel halboffener Landschaften wie Braunkehlchen, Wiesenpieper und Kanningimpel dar, von denen im Gebiet mehrere Brutpaare seit Jahren nachweisbar sind. Nicht umsonst wird das Gebiet für</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt Seitens der Genehmigungsbehörde LRA Erzgebirgskreis, Untere Naturschutzbehörde, wurde eine Ausnahmegenehmigung gemäß §30 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bezüglich des Biotopschutzes per 21.10.2022 zugunsten der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 erteilt (AZ 91068-2022-923). Als Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen dienen die im Eigentum der Vorhabensträger befindlichen Flurstücke 403/1, 404e und 404/5. Ein gemäß des o.g. Bescheids öffentlich-rechtlicher Vertrag der Vorhabensträger mit der Stadt Kurort Oberwiesenthal ist geschlossen. Mit der Stellungnahme zur Beteiligung zum B-Plan nach § 4 Abs. 2 BauGB des LRA-Erzgebirgskreis (AZ 614.522-22 (159) – 30010(vl)) sind die Belange des Artenschutzes mit Ausnahmebescheid vom 21.10.2022 impliziert (gleichzeitig enthalten).</p> <p>Der Biotop- und Artenschutz wird gemäß der Ausnahmegenehmigung der uNB nach § 30 Abs. 4 BNatSchG für</p>			

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	<p>die Einordnung in den landesweiten Biotopverbund vorgeschlagen.</p> <p>Es erschließt sich aus den o.g. Gründen nicht, wieso man überhaupt auf die Idee kommen könnte, derart naturschutzfachlich hochwertige Flächen einer Bebauung bzw. Freizeitnutzung zuzuführen zu wollen. Dem stehen bereits die Regelungen des § 35 Abs. 2 und 3 BauGB entgegen, denn mit der Bebauung (Versiegelung) und Nutzung (Störungen durch Licht, Lärm und Begängnis) werden die o.g. Schutzgüter des Biotop- und Artenschutzrechtes erheblich und nachhaltig beeinträchtigt.</p> <p>Aufgrund der Gefährdung und Seltenheit der betroffenen Biotope/Arten sind Ausgleichsmaßnahmen jedweder Art nicht geeignet, den Eingriff bzw. die artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen zu kompensieren. Ausnahmegründe auf der Basis des Biotop- und Artenschutzrechtes sind nicht erkennbar.</p>	<p>das Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatSchG vom 25.10.2022 dauerhaft gesichert.</p>			
35.	<p>Landesverband sächsischer Heimatschutz E 26.07.2022</p>				

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

<p>35.1.</p>	<p>Das Vorhabengebiet liegt im baulichen Außenbereich. Die Ausnahmevoraussetzungen im Sinne des § 3S BauGB liegen nicht vor. Die in diesem Paragraphen genannten Punkte betreffen die Planungen und führen zu einem Versagen einer Baugenehmigung. Die Prüfung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ergab, dass das Vorhaben nicht die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen nach §15 Abs. 1 BNatSchG sowie §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt und damit rechtswidrig ist. Infolge dessen, aber auch wegen der massiven Eingriffe in weitere Schutzgüter lehnen wir das Vorhaben Bebauungsplan Emil-Riedel-Straße / An den Teichen im Kurort Oberwiesenthal entschieden ab.</p> <p>Vorhaben lässt in seiner Gesamtheit den Anspruch einer ökologisch nachhaltigen wie auch kulturlandschaftlich maßvollen Entwicklung der Ferienregion Oberwiesenthal vermissen. Es ist nicht akzeptabel, dass das Flächennaturdenkmal "Niedermoor an der Riedelstraße" sowie mehrere geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG durch dieses Verfahren vernichtet oder massive Beeinträchtigungen erfahren. Zudem ist die Fläche sehr bedeutend für verschiedene Wiesenbrüter-Vogelarten. Daher ist das Vorhabengebiet Teil des Sächsischen Wiesenbrüterprojekts. Hierbei handelt es sich um ein landkreisübergreifendes Projekt zum Schutz von Wiesenbrüterarten, vor allem von Braunkehlchen, Bekassine und Wachtelkönig.</p> <p>Ferner wurde durch das beauftragte Planungsbüro kein plausibler Nachweis über die Notwendigkeit des Baus einer Ferienhaussiedlung in diesem sowohl ökologisch als auch kulturlandschaftlich sensiblen Gebiet erbracht.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt</p> <p>Seitens der Genehmigungsbehörde LRA Erzgebirgskreis, Untere Naturschutzbehörde, wurde eine Ausnahmegenehmigung gemäß §30 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bezüglich des Biotopschutzes per 21.10.2022 zugunsten der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 erteilt (AZ 91068-2022-923). Als Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen dienen die im Eigentum der Vorhabensträger befindlichen Flurstücke 403/1, 404e und 404/5. Ein gemäß des o.g. Bescheids öffentlich-rechtlicher Vertrag der Vorhabensträger mit der Stadt Kurort Oberwiesenthal ist geschlossen. Mit der Stellungnahme zur Beteiligung zum B-Plan nach § 4 Abs. 2 BauGB des LRA-Erzgebirgskreis (AZ 614.522-22 (159) – 30010(vl)) sind die Belange des Artenschutzes mit Ausnahmebescheid vom 21.10.2022 impliziert (gleichzeitig enthalten).</p> <p>Der Biotop- und Artenschutz wird gemäß der Ausnahmegenehmigung der uNB nach § 30 Abs. 4 BNatSchG für das Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatSchG vom 25.10.2022 dauerhaft gesichert.</p>			
--------------	--	---	--	--	--

<p>Öffentliche Belange und Baurecht</p> <p>Anders als vom Planungsbüro formuliert, liegt der Bau der Ferienhäuser nicht im Interesse der Öffentlichkeit. Die Öffentlichkeit hat vielmehr Interesse daran, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arten und Biotope und somit die biologische Vielfalt, der Hochwasserschutz, - das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft sowie - die Dokumentations- und Identitätsfunktion einer unverwechselbaren Kulturlandschaft, hier Wiesenlandschaft um Oberwiesenthal <p>erhalten wird. Außerdem liegt es im Interesse der Öffentlichkeit, dass besonders sorgsam mit dem endlichen Gut Boden und Fläche umgegangen wird und weitere Flächen vor Versiegelung geschützt werden. Laut des aktuellen Entwurfs des Regionalplans der Region Chemnitz (Ziel Z 1.2.7.) ist die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich auf das unabdingbar notwendige Maß zu minimieren. Es ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben unbedingt notwendig ist. Auch im Sinne der Eingriffsregelung sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Wir sehen den Eingriff in den Bau der Ferienhaussiedlung für vermeidbar an. Wir befürworten eine weiterhin landwirtschaftliche Nutzung der Fläche als Bergmähwiese, einem nach §21 SächsNatSchG besonders geschütztem Biotop. Somit liegen die Ausnahmeveraussetzungen nach §35 BauGB nicht vor. Nach §35 Absatz 2 BauGB können Verfahren im Einzelfall ausgelassen werden, sofern ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und die Erschließung gesichert ist. Absatz 3 des § 35 BauGB beschreibt</p>				
--	--	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

<p>diese Beeinträchtigungen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben:</p> <p>schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird (§ 35 BauGB Abs. 3 (3) sowie Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert betroffen sind oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird (§ 35 BauGB Abs. 3 (5))</p> <p>Artenschutzrechtliche Prüfung Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ergab, dass das Vorhaben nicht die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen nach §15 Abs. 1 BNatSchG sowie § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Die vorgegebene Prüfhierarchie wurde nur scheinbar eingehalten. Durch dieses Nichteinhalten und die im Näheren dargelegten methodischen Mängel werden der Umsetzung des Plammgsvorhabens weit weniger erhebliche Beeinträchtigungen, aber auch das Einhalten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. I BNatSchG attestiert, welches es in Realität gar nicht einhalten kann. Durch die methodischen Mängel, d.h. dem Nichteinhalten des Anforderungsprofils, ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung rechtsfehlerhaft. Dadurch ist das Bauvorhaben nicht zulässig.</p> <p>Relevanzprüfung Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung geht zwar von eigenen Bestandserhebung, die zwischen April und Juli 2021</p>			
---	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

<p>im Vorhabengebiet durchgeführt wurden aus. Diese Erfassungen betrafen aber nur Brutvögel. Andere relevanter Artgruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden außer Acht gelassen und keine Erfassung vor Ort durchgeführt. Dies fußt auf einer unzureichenden Abschichtung im Rahmen der Relevanzprüfung. Es wurde lediglich die Artdatenbank des Freistaates Sachsen (Multibase) zu Rate gezogen. Es ist bekannt, dass die Angaben in Multibase lückenhaft sind und keineswegs ausreichen, als alleinige Datengrundlage zu dienen. Aus den fehlenden Daten leiten die Gutachter aber fälschlicherweise ab, dass diese Arten im Projektgebiet tatsächlich nicht vorkommen. Auch Verbreitungsatlanten können nur einen Überblick geben, aber keine Aussage über das derzeitige Nicht-Vorhandensein von Arten in einem solch großem Maßstab, wie er Bebauungsplänen zu Grunde liegt. Auch ist es nicht nachvollziehbar, warum das Wissen lokaler Artexperten nicht abgefragt wurde. Dies muss unbedingt auch im Prüfschritt Relevanzprüfung einfließen.</p> <p><u>Kurzfristigkeit und Prognosesicherheit der Wirkung von CEF - Maßnahmen für Wiesenbrüter</u></p> <p>Zwar können im Artenschutzfachbeitrag Maßnahmenoptionen für verschiedene Standorte aufgeführt und diskutiert werden, aber nach eingehender Prüfung der kurzfristigen Umsetzbarkeit und v.a. der ökologischen Funktionsfähigkeit ist ein Maßnahmenbündel für konkrete Fläche auszuweisen. Dies muss in die planerischen Festsetzungen übernommen werden, aber auch die umzusetzenden Maßnahmen, und v.a. der Zeitpunkt bis wann diese ihr volle ökologische Funktionsfähigkeit erreicht haben</p>			
---	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

<p>müssen. Dies ist in der Planzeichnung nicht erfolgt. Hier werden lediglich die Vier Handlungsoptionen aus dem Artenschutzfachbeitrag erwähnt. Dem Planungsbüro müsste klar sein, dass Handlungsoption 4 - die Abgabe einer Ersatzzahlung - den Ansprüchen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nicht genügt.</p> <p>CEF-Maßnahmen sind nur wirksam und als solche anzuerkennen (nach § 44 Abs. 5 BNatSchG), sofern sie sicherstellen, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder bei gegebenen hohem Tötungsrisiko eine Population ohne zeitliche Lücke weiterhin eigenständig im neuen Habitat bestehen kann und diese nach der Besiedelung nicht aufgibt (LANA 201 0). Das bedeutet, CEF-Maßnahmen müssen vor Baubeginn ihre volle ökologische Funktionsfähigkeit erreicht haben. Nach Prüfung der vorgeschlagenen Maßnahmen (11. Artenschutzfachbeitrag Handlungsoptionen) für die Wiesenbrüter Braunkehlen, Wiesenpieper und Kamingimpel kommen wir zum Schluss, dass die kurzfristige und prognosesichere Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität für die Individuen der Wiesenbrüterarten die genannten Bedingungen nicht erfüllen. Somit ist der Verbotstatbestand nach §44 Abs. I Satz 3 BNatSchG erfüllt. Das Bauvorhaben ist unzulässig.</p> <p>Die kurzfristige und erfolgreiche Umsetzbarkeit der Maßnahmen, insbesondere für die Handlungsoption I zweifeln wir an. Diese Fläche wird zurzeit intensiv als Rinderweide mit eingesäten Futtergräsern bewirtschaftet. Aushagerung und vollständige Umstellung der Fläche auf eine für extensiv</p>				
---	--	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

<p>genutzte Bergwiesen typische Artenzusammensetzung benötigen Zeit. Im Artenschutzgutachten wird dies nicht berücksichtigt. Eine Aushagerung benötigt mindestens fünf Jahre Zeit. Die Fläche aus Handlungsoption 2 wird zwar extensiv bewirtschaftet, es wird aber nicht beleuchtet ob die Fläche aufgrund ihrer räumlichen Lage zu anderen Wiesenbrüterpopulation überhaupt in Betracht kommt. Auch ist die Frage nicht geklärt, ob dort die Bedingung mäßig feucht bis feucht erfüllt ist oder durch das Vorhandensein von Störeffekten die generelle Ansiedlung von Wiesenbrüterarten ausgeschlossen ist.</p> <p>Die im Artenschutzgutachten (S. 55) aufgezählten Maßnahmen erscheinen nur auf den ersten Blick plausibel und kurzfristig erfolgversprechend. Auf dem Papier ist diesem Maßnahmenbündel eine hohe Eignung zuzusprechen, aber nicht in der Praxis. Hier ist dem Maßnahmenbündel eher eine mittlere Eignung zuzuschreiben.</p> <p>Bei CEF-Maßnahmen, für die eine mittlere Wirkung bzw. Prognosesicherheit attestiert wird, ist diese durch ein umfassendes Monitoring in ihrer Wirksamkeit durch Fachpersonal zu dokumentieren. Greifen die geplanten Maßnahmen nicht, sind ergänzende Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen einzuleiten. Auch diese müssen bereits im Vorfeld, das heißt im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, festgelegt werden. Dies schließt die textliche Festlegung von Verantwortlichkeiten ein - wer hat wann eine Entscheidung über Erfolg bzw. Misserfolg zu fallen (LANA 2010). All dies lässt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vermissen, und auch die planerischen Festsetzungen.</p>			
--	--	--	--

Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)

36. Naturpark "Erzgebirge-Vogtland"
E: 01.07.2022

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

<p>36.1.</p>	<p>Gemäß des Schutzzwecks des Naturparks, formuliert in der Naturparkverordnung vom 09. Mai 1996 in der aktuell gültigen Fassung (§5, Abs. (2) Punkte 1 bis 6), empfehlen wir, den Flächennutzungsplan nicht zu ändern und den Bebauungsplan "Emil-Riedel-Straße / An den Teichen" nicht weiter zu verfolgen.</p> <p>Begründung</p> <p>1. Die Änderung des Flächennutzungsplans südlich der Emil-Riedel-Straße in der Stadt Kurort Oberwiesenthal betrifft eine Fläche in der Entwicklungszone des Naturparks "Erzgebirge / Vogtland". Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 13.08.2021 formuliert, sind im Umgriff des Sondergebietes Flächen mit besonderen Biotop- und Artenschutzfunktionen betroffen. Eine Realisierung des Bauvorhabens würde den Verlust der gesetzlich streng geschützten Bergwiese 06.02.310 (§ 21 SächsNatSchG; § 30 BNatSchG; LRT 6520) zur Folge haben.</p> <p>2. Die Bewertung der Auswirkungen der Planung auf umweltrelevante Schutzgüter (Unterkapitel 2.A) ist kritisch zu betrachten. In Folge der Versiegelung von Flächen und des Lebensraumverlustes für Pflanzen und Tiere ist eine dauerhafte Beeinträchtigung gegeben, die auch in der Zusammenfassung der Auswirkungen die Bewertung "erhebliche Auswirkungen" ergeben müsste.</p> <p>3. In Anlehnung an die Stellungnahme des Landratsamtes Erzgebirgskreis, SG-Naturschutz vom 12.11.2021 ist die Aufwertung von gesetzlich geschützten Biotopen auf der Fläche 2 als Ausgleich und Ersatz in Frage zu stellen. Die Sumpfflächen und Feuchtgebüsche sowie die vorhandenen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt</p> <p>Seitens der Genehmigungsbehörde LRA Erzgebirgskreis, Untere Naturschutzbehörde, wurde eine Ausnahmegenehmigung gemäß §30 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bezüglich des Biotopschutzes per 21.10.2022 zugunsten der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 erteilt (AZ 91068-2022-923). Als Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen dienen die im Eigentum der Vorhabensträger befindlichen Flurstücke 403/1, 404e und 404/5. Ein gemäß des o.g. Bescheids öffentlich-rechtlicher Vertrag der Vorhabensträger mit der Stadt Kurort Oberwiesenthal ist geschlossen. Mit der Stellungnahme zur Beteiligung zum B-Plan nach § 4 Abs. 2 BauGB des LRA-Erzgebirgskreis (AZ 614.522-22 (159) – 30010(vl)) sind die Belange des Artenschutzes mit Ausnahmebescheid vom 21.10.2022 impliziert (gleichzeitig enthalten).</p> <p>Der Biotop- und Artenschutz wird gemäß der Ausnahmegenehmigung der uNB nach § 30 Abs. 4 BNatSchG für das Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatSchG vom 25.10.2022 dauerhaft gesichert.</p>			
--------------	--	---	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	<p>Teiche mit strukturreichen Ufern erfüllen wertvolle Funktionen im Naturhaushalt. Maßnahmen zur Ertüchtigung der Teiche zerstören die gewachsenen Strukturen und führen zu einer technischen Überprägung der Gewässer, in deren Folge sie ihre Funktion für den Naturhaushalt nicht mehr in bestehendem Maße übernehmen könnten.</p> <p>4. Die Wahrscheinlichkeit, dass zudem benachbarte Flächen an der Emil-Riedel-Straße für Investoren perspektivisch attraktiv werden könnten und weitere Bebauungen entlang der Straße folgen, besteht. Dies hätte eine Zersiedlung der Landschaft sowie die Verwässerung der Kontur des Stadtrandes der Stadt Kurort Oberwiesenthal zur Folge.</p> <p>Eine Zustimmung nach § 9 Erlaubnisvorbehalte der Naturparkverordnung seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Erzgebirgskreises für die 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein / Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal sowie den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Emil-Riedel-Straße / An den Teichen", Oberwiesenthal kann seitens des Naturparks "Erzgebirge Vogtland" ebenso nicht befürwortet werden.</p>				
--	--	--	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

37.	Staatsbetrieb Sachsenforst E: 13.07.2022				
37.1.	Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind keine Belange betroffen die der Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde zu vertreten hat. Die erforderlichen Abstände zu Waldflächen nach dem SächsWaldG werden eingehalten.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
38.	Gemeinde Sehmatal Keine Stellungnahme				
39.	Gemeinde Bärenstein Keine Stellungnahme				
40.	Gemeinde Crottendorf Keine Stellungnahme				
41.	Gemeinde Raschau-Markersbach Keine Stellungnahme				
42.	Gemeinde Breitenbrunn Keine Stellungnahme				
43.	Gemeinde Königswalde Keine Stellungnahme				
44.	Bürgerstellungnahme 1 E: 22.07.2022				
44.1.	wie bereits in meiner Stellungnahme vom 03.09.2021 niedergelegt, befürworte ich das Vorhaben und würde mich über dessen Umsetzung sehr freuen (...) -Zustimmende Stellungnahme -	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
45.	Bürgerstellungnahme 2 E: 28.07.2022				
45.1.	als Chemnitzer sind wir sehr oft zu Besuch in Ihrer Stadt und verfolgen ihre Entwicklung. Deshalb möchten wir zum	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	vorliegenden Stand des o.g. Bebauungsplanes unsere kurze Stellungnahme abgeben. (...) Wir wünschen Ihnen bei der Umsetzung des Bebauungsplanes viel Erfolg! -Zustimmende Stellungnahme -				
46.	Bürgerstellungnahme 3 E: 01.08.2022				
46.1.	die touristische Entwicklung unserer Region ist ein wichtiger Aspekt für die Steigerung der Lebensqualität unserer Heimat. Unser jährliches Cousin- und Cousinentreffen führt meinen Ehemann und mich nach Oberwiesenthal. Wir nutzen dann gemeinsam die vorhandenen Freizeitangebote und die Übernachtungsmöglichkeiten. (...) Wir wünschen dem Vorhaben gutes Gelingen, -Zustimmende Stellungnahme -	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
47.	Bürgerstellungnahme 4 E: 02.08.2022				
47.1.	Als Eigentümer eines Grundstückes an der Emil-Riedel-Straße begrüße ich das Vorhaben ausdrücklich und bin begeistert, dass es solche tollen Entwicklungen gibt. Vor allem die Wiederherstellung der Teiche kann sich sehen lassen und wird ganz Oberwiesenthal als Kurort deutlich aufwerten. Als Anlieger kann man sich über ein solches Vorhaben in diesen Zeiten mehr als freuen! -Zustimmende Stellungnahme -	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
48.	Bürgerstellungnahme 5				

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

E: 04.08.2022					
48.1.	wir als Familie sind immer auf der Suche nach einer passenden Unterkunft mit entsprechendem Platz für 3 Kinder, Die Lage des geplanten Vorhabens finden wir zudem sehr gut gewählt. Es befindet sich etwas außerhalb vom eigentlichen Ortskern, aber ist dennoch zu Fuß gut zu erreichen, Es ist ein tolles Projekt für die Entwicklung eines touristisch geprägten Ortes im Erzgebirge, Wir wünschen viel Erfolg beim Umsetzen weiterer solcher Projekte. -Zustimmende Stellungnahme -	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
49.	Bürgerstellungnahme 6 E: 04.08.2022				
49.1.	wie bereits in unserer Stellungnahme vom 05.09.2021 erwähnt, sprechen wir uns äußerst positiv zum o.g. Vorhaben aus. Nicht nur, dass sich die geplante Bebauung, unserer Auffassung nach perfekt in das vorhandene Ortsbild eingliedert und es attraktiver gestaltet, sondern um auch mit anderen Urlaubsorten konkurrenzfähig zu bleiben. -Zustimmende Stellungnahme -	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
50.	Bürgerstellungnahme 7 E: 09.08.2022				
50.1.	ich beziehe mich auf meine Stellungnahme vom 30.08.2021, bei Ihnen eingegangen am 31.08.2021 und möchte diese für den aktuellen Planungsstand ausdrücklich aufrechterhalten. Tourismus hat in seiner besten Form sowohl ausgleichende Wirkung für den Alltag des Gastes wie auch eine stabilisierende Komponente für den Arbeitsmarkt der Gastgebenden Region - das hier in Rede stehende Vorhaben erfüllt Beides meines Erachtens vorbildlich. -Zustimmende Stellungnahme -	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
51.	Bürgerstellungnahme 8 E: 11.08.2022				

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

51.1.	<p>als ehrenamtlich bestellte Naturschutzhelferin im Erzgebirgskreis und als Bürgerin von Oberwiesenthal möchte ich eine Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Emil- Riedel- Straße" an den Teichen" abgeben. Es handelt sich bei der Fläche um ein gesetzlich geschütztes Biotop, das unbedingt erhalten werden sollte. Bergwiesen in dieser klimatisch besonders sensiblen Lage sind selten und durch verschiedene Bebauungspläne- oder Maßnahmen immer wieder gefährdet. Das Nebental des Schindelbaches ist ein landschaftliches Kleinod. Es hat eine besonders schöne Lage und ist eine strukturreiche Landschaft mit einem Bach und 2 Teichen. Es ist Lebensraum für viele seltene und schützenswerte Tier – und Pflanzenarten unseres Erzgebirges. So zum Beispiel als besonderes Bruthabitat für Wiesenbrüter und als Laichgewässer für Erdkröten, Grasfrösche, sowie Teich und -Bergmolche. Es gibt dort eine artenreiche Insektenwelt, viele Vogelarten, Fledermäuse und vieles mehr, was oft unbemerkt von den meisten Menschen in seiner natürlichen Umwelt lebt. Jede Bebauung und Erschließung wäre ein Eingriff in die schützenswerte Natur und Landschaft. Biotopflächen gingen verloren und der Lebensraum der Pflanzen und Tiere schrumpfte immer weiter. Auch das Landschaftsbild des unbebauten Wiesentales ginge verloren. Hier sollte unbedingt die Erhaltung Vorrang haben, denn was einmal bebaut wurde ist für die Natur verloren und nur unter großem Aufwand wieder herzustellen. Das öffentliche Interesse, auch mit Blick auf kommende Generationen ist hier die Erhaltung des Gutes NATUR.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt Seitens der Genehmigungsbehörde LRA Erzgebirgskreis, Untere Naturschutzbehörde, wurde eine Ausnahmegenehmigung gemäß §30 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bezüglich des Biotopschutzes per 21.10.2022 zugunsten der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 erteilt (AZ 91068-2022-923). Als Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen dienen die im Eigentum der Vorhabensträger befindlichen Flurstücke 403/1, 404e und 404/5. Ein gemäß des o.g. Bescheids öffentlich-rechtlicher Vertrag der Vorhabensträger mit der Stadt Kurort Oberwiesenthal ist geschlossen. Mit der Stellungnahme zur Beteiligung zum B-Plan nach § 4 Abs. 2 BauGB des LRA-Erzgebirgskreis (AZ 614.522-22 (159) – 30010(vl)) sind die Belange des Artenschutzes mit Ausnahmebescheid vom 21.10.2022 impliziert (gleichzeitig enthalten).</p> <p>Der Biotop- und Artenschutz wird gemäß der Ausnahmegenehmigung der uNB nach § 30 Abs. 4 BNatSchG für das Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatSchG vom 25.10.2022 dauerhaft gesichert.</p>			
-------	---	---	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

--	--	--	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

52.	Bürgerstellungnahme 9 E: 01.08.2022				
52.1.	<p>Mit großer Besorgnis las ich im Amts- und Informationsblatt der Stadt Kurort Oberwiesenthal vom 30. Juni 2022 vom Vorhaben im oberen Teil des Schindelbachtals in Kurort Oberwiesenthal eine Ferienhaus- und Appartementanlage zu errichten. Das Schindelbachtal gehört besonders ornithologisch, aber auch entomologisch, mykologisch und botanisch zu den wertvollsten Tälchen unseres Erzgebirgskreises. Die Habitate der in diesem Tälchen vorkommenden Brutvögel wie z. B. von Braunkehlchen, Wachtelkönig, Wiesenpieper, Wachtel und Karmingimpel enden nicht an den Grenzen des Flächennaturdenkmals. Frau Christina Scheinpflug setzt sich als Mitarbeiterin des Landratsamtes seit einigen Jahren beruflich und ehrenamtlich für den Schutz dieser Bruthabitate ein. Ich bin Betreuer des in unmittelbarer Nähe liegenden Flächennaturdenkmals "Niedermoor an der Riedelstraße". Es ist mir unverständlich, dieses wertvolle Areal nahe dem Flächennaturdenkmal "Niedermoor an der Riedelstraße" wirtschaftlichen Interessen zu opfern. Jeder bauliche Eingriff in dieses Tälchen wird sich negativ auf die Lebensräume zahlreicher seltener, z. T. vom Aussterben bedrohter Arten auswirken. In meinen Jahresberichten liste ich in diesem Flächennaturdenkmal vorkommende Pflanzen-, Pilz-, Insekten- und Vogelarten auf. Diese Berichte sind im Landratsamt bei der unteren Naturschutzbehörde jederzeit abrufbar.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt Seitens der Genehmigungsbehörde LRA Erzgebirgskreis, Untere Naturschutzbehörde, wurde eine Ausnahmegenehmigung gemäß §30 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bezüglich des Biotopschutzes per 21.10.2022 zugunsten der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 erteilt (AZ 91068-2022-923). Als Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen dienen die im Eigentum der Vorhabensträger befindlichen Flurstücke 403/1, 404e und 404/5. Ein gemäß des o.g. Bescheids öffentlich-rechtlicher Vertrag der Vorhabensträger mit der Stadt Kurort Oberwiesenthal ist geschlossen. Mit der Stellungnahme zur Beteiligung zum B-Plan nach § 4 Abs. 2 BauGB des LRA-Erzgebirgskreis (AZ 614.522-22 (159) – 30010(vl)) sind die Belange des Artenschutzes mit Ausnahmebescheid vom 21.10.2022 impliziert (gleichzeitig enthalten). Der Biotop- und Artenschutz wird gemäß der Ausnahmegenehmigung der uNB nach § 30 Abs. 4 BNatSchG für</p>			

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

		das Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatschG vom 25.10.2022 dauerhaft gesichert.			
53.	Bürgerstellungnahme 10 E: 08.08.2022				
53.1.	wir als wintersportbegeisterte Familie aus Johannegeorgenstadt finden dieses Projekt eine einmalige Chance für Ihren kleinen Ort. Das Gebiet Himmelsleiter / Jens Weißflog Hotel ist sowohl im Sommer, als auch im Winter für Familien mit Kindern ein super Ausflugsort. Übernachtungsmöglichkeiten für größere Familien sind an dieser Stelle jedoch begrenzt. Aus diesem Grund finden wir, die Initiative eines privaten Investors Ferienhäuser zu schaffen, äußerst ansprechend und wünschen bei der Umsetzung des Projektes viel Erfolg. -Zustimmende Stellungnahme -	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
54.	Bürgerstellungnahme 11 E: 07.08.2022				
54.1.	Öfters besuchen wir unsere Familie im Erzgebirge. Die touristische Entwicklung hat in Ihrem Ort eine ganz besondere Bedeutung. Das Vorhaben der Familie Ehmer bewerten wir sehr positiv, da unserer Auffassung nach die touristische Erschließung etwas in den Hintergrund gerückt ist. Für einen Kurzurlaub kommen wir gerne aus Leipzig nach Oberwiesenthal und verfolgen die Entwicklungen Ihres Ortes. Das Gesamtbild und vor allem die Lage des Vorhabens gewinnt bei uns sehr viel Zustimmung. Wir wünschen Ihnen für Ihren Ort alles Gute und bei der Durchsetzung ähnlicher Projekte viel Erfolg. -Zustimmende Stellungnahme -	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
55.	Bürgerstellungennahmen VE 2021				
		Der Anregung wird gefolgt			

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

		<p>Seitens der Genehmigungsbehörde LRA Erzgebirgskreis, Untere Naturschutzbehörde, wurde eine Ausnahmegenehmigung gemäß §30 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bezüglich des Biotopschutzes per 21.10.2022 zugunsten der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 erteilt (AZ 91068-2022-923). Als Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen dienen die im Eigentum der Vorhabensträger befindlichen Flurstücke 403/1, 404e und 404/5. Ein gemäß des o.g. Bescheids öffentlich-rechtlicher Vertrag der Vorhabensträger mit der Stadt Kurort Oberwiesenthal ist geschlossen. Mit der Stellungnahme zur Beteiligung zum B-Plan nach § 4 Abs. 2 BauGB des LRA-Erzgebirgskreis (AZ 614.522-22 (159) – 30010(vl)) sind die Belange des Artenschutzes mit Ausnahmebescheid vom 21.10.2022 impliziert (gleichzeitig enthalten).</p> <p>Der Biotop- und Artenschutz wird gemäß der Ausnahmegenehmigung der uNB nach § 30 Abs. 4 BNatSchG für das Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatSchG vom 25.10.2022 dauerhaft gesichert.</p>			
--	--	---	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)
 und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

		<p>Im Vergleich zum Vorentwurf wurde die Planung beim Entwurf stark reduziert und präzisiert. Auch der Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag wurden zum Entwurf umfangreicher. In der Stadtratssitzung vom 24.05.2022 wurde der Entwurf beschlossen. Dabei wurde viele Anregungen der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung in einer Präsentation vor dem Beschluss thematisiert und berücksichtigt.</p> <p>Im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind bei der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung kaum negative Stellungnahmen eingegangen. Auch wurden viele kritisierte Aspekte der frühzeitigen Beteiligung nicht mehr thematisiert.</p> <p>Deshalb wird davon ausgegangen, dass die in der förmlichen Beteiligung nicht erneuerten Einsprüche gelöst wurden.</p>			
--	--	---	--	--	--